

Wochenschrift für
Betriebswirtschaft
Steuerrecht
Wirtschaftsrecht
Arbeitsrecht

**DER
BETRIEB**

Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung

KoR IFRS

**Beilage
September 2009**

Karl Petersen / Dr. Christian Zwirner /
Kai Peter Künkele

Umstellung auf das neue deutsche Bilanzrecht:

Fallstudie zu den Auswirkungen des
Übergangs auf die Rechnungs-
legungsvorschriften nach BilMoG

■ ■
■ kleeberg

BilMoG-Reform

Inhalt

I. Einleitung	3
II. Sachverhalt (Fallstudie).....	3
1. Allgemeines und Bilanz zum 31. 12. 2009.....	3
2. Weiterführende Erläuterungen und Geschäftsvorfälle.....	4
III. Lösung (Fallstudie).....	6
1. Anpassungen einzelner Posten	6
2. BilMoG-Eröffnungsbilanz zum 1. 1. 2010 und Bilanz zum 31. 12. 2010	17
3. Berücksichtigung von latenten Steuern.....	18
4. Ausschüttungssperre	20
5. Erfolgswirksame und erfolgsneutrale Buchungen.....	21
6. Auswirkungen auf die GuV	21
7. Eigenkapitalspiegel	22
8. Anhangberichterstattung	22
IV. Annäherung an die IFRS	25
1. Zunehmende Konvergenz zwischen HGB und IFRS	25
2. Annäherung des HGB an die IFRS am Beispiel der Fallstudie	26
3. Implikationen der Konvergenz.....	26
V. Bilanzpolitische Strategien	27
1. Grundsätzliche Strategien.....	27
2. Bilanzpolitische Strategie am Beispiel der Fallstudie.....	28
3. Implikationen für die Bilanzpolitik.....	28
VI. Zusammenfassung und Fazit.....	29

Umstellung auf das neue deutsche Bilanzrecht: Fallstudie zu den Auswirkungen des Übergangs auf die Rechnungslegungsvorschriften nach dem BilMoG

I. Einleitung

Mit dem BilMoG wird eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten im handelsrechtlichen Einzelabschluss geändert¹. Der Übergang auf das neue deutsche Bilanzrecht erfolgt hierbei regelmäßig zum 1. 1. 2010 (Art. 66 Abs. 3 EGHGB). In diesem Zusammenhang liefern die Regelungen des EGHGB zwar zum Teil detaillierte Umstellungsvorgaben², in einzelnen Punkten offenbart sich dem Bilanzierenden allerdings ein großer bilanzpolitischer Spielraum.

Im Einzelfall erweist sich der Übergang auf die neuen Regelungen als komplexer und langwieriger Prozess. Bereits im Vorfeld sind die entsprechenden Schnittstellen zu definieren. Interne sowie externe Prozesse müssen neu definiert werden. Im Zentrum der Auswirkungen stehen neben handelsrechtlichen Fragen auch gesellschaftsrechtliche Themenfelder (z. B. die Anwendung der neuen Regelungen zur Ausschüttungssperre) sowie komplexe Sachverhalte wie die Berechnung der latenten Steuern. Zudem treten neben die erfolgswirksamen Buchungen künftig verstärkt erfolgsneutrale Buchungen, die unmittelbar im Eigenkapital zu erfolgen haben.

Eine Analyse der einzelnen Neuregelungen, die im Detail Beiträgen an anderer Stelle vorbehalten ist³, zeigt, dass die neuen Vorschriften vielfach eine deutliche Annäherung an die IFRS darstellen. Es sollte allerdings verhindert werden, dass im Zusammenhang mit der Anwendung der neuen Regelungen auf die bereits seit Jahren in Deutschland bestehende Kommentarliteratur zu den IFRS zurückgegriffen wird. Zwar können die bestehenden Ausführungen eine erste Hilfe für eine sachgerechte und dem Sinn des Gesetzgebers entsprechende Auslegung und Anwendung der neuen Regelungen sein. Eine nahezu kritiklose und wenig reflektierte Übernahme der IFRS-Best-Practice für die deutsche Rechnungslegung muss allerdings vermieden werden.

Der vorliegende Beitrag zeigt am Beispiel des handelsrechtlichen Einzelabschlusses einzelne Effekte des Übergangs auf das HGB i. d. F. des BilMoG auf und verdeutlicht die Komplexität der Regelungen. Eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Übergangsvorschriften verdeutlicht hierbei, dass nicht zuletzt der bilanzpolitischen Zielsetzung des Bilanzierenden bei der Ausübung einzelner Wahlrechte eine entscheidende Bedeutung beizumessen ist. Gleichzeitig führt die Anwendung verschiedener Ansatz- und Übergangswahlrechte dazu, dass die entsprechenden Folgewirkungen, z. B. die Berechnung der latenten Steuern sowie der ausschüttungsgesperrten Beträge, deutlich komplexer werden.

II. Sachverhalt (Fallstudie)

1. Allgemeines und Bilanz zum 31. 12. 2009

Die Apollo AG mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland stellt ihren handelsrechtlichen Einzelabschluss zum 31. 12. 2009 auf. Im Anschluss daran erstellt sie für den 1. 1. 2010 einen Abschluss, der den Rechnungslegungsvorschriften des BilMoG entspricht, und führt diesen für das Geschäftsjahr 2010 fort (Geschäftsjahr = Kalenderjahr). Die Apollo AG ist eine große Kapitalgesellschaft i. S. des § 267 Abs. 3 HGB und produziert hochmoderne Raketen für den privaten und industriellen Bereich. Den Marktzutritt hat die Apollo AG mit ihrem ersten in Serie erstellten Raketenprodukt für den zivilen Bereich erlangt;

unter dem Namen „Phase One“ gelang der Gesellschaft nach harten Anfangsjahren und zahlreichen Kapitalerhöhungen, Finanzierungsrunden und aufgelaufenen Verlusten im Jahr 2009 der Turn Around.

Die bei der Umstellung auf die neuen Regelungen bestehenden Wahlrechte und Ermessensspielräume möchte die Apollo AG für Zwecke der Bilanzpolitik in der Weise nutzen, dass ein möglichst hoher Jahresüberschuss bzw. ein möglichst hohes Eigenkapital erzielt wird. Sofern bilanzielle Ausweis- bzw. Saldierungswahlrechte infrage kommen, wählt die Apollo AG die Ausweismöglichkeit, die zu einer möglichst hohen Eigenkapitalquote führt. Geplant sind eine im Jahr 2012 stattfindende Umstellung auf die IFRS und ein möglicher Börsengang.

Zum 31. 12. 2009 verfügt die Gesellschaft über keine Beteiligungen an anderen Unternehmen, sodass sie keiner Konzernabschlussstellungspflicht unterliegt.

Als Ausgangsbasis steht die Bilanz zum 31. 12. 2009 – erstellt nach den zu diesem Stichtag relevanten handelsrechtlichen Normen – zur Verfügung (vgl. Tab. 1 auf S. 4).

Für das Geschäftsjahr 2009 erfolgte unter Berufung auf das Ansatzwahlrecht des § 274 Abs. 2 HGB a. F. kein Ansatz von aktiven latenten Steuern, da ein Aktivüberhang gegeben war. Daher wurden weder passive latente Steuern noch aktive latente Steuern angesetzt. Der kumulierte Ertragsteuersatz beträgt 30%. Auch für die kommenden Jahre ist von einem zusammengesetzten Ertragsteuersatz (KSt, GewSt, SolZ) in dieser Höhe auszugehen.

Die Gesellschaft erstellt zum 1. 1. 2010 ihre BilMoG-Eröffnungsbilanz. Neben der Bilanz erstellt die Gesellschaft einen Eigenkapitalpiegel, um die Verrechnungen im Eigenkapital transparent darzustellen.

Zum 31. 12. 2010 erstellt die Apollo AG auf Grundlage der im Jahr 2010 vorliegenden Geschäftsvorfälle ihren ersten, vollwertigen BilMoG-Abschluss.

Bei der Erstellung der BilMoG-Eröffnungsbilanz zum 1. 1. 2010 sowie dem Jahresabschluss zum 31. 12. 2010 sind die folgenden Erläuterungen zu einzelnen Bilanzposten und zu Sachverhalten, die bei der Umstellung von Bedeutung sind bzw. im Jahr 2010 vorfallen, zu beachten.

Die Autoren sind Mitarbeiter der Expertengruppe „BilMoG“ der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG mit Sitz in München und Stuttgart sowie der kleeberg audit WPG mit Sitz in München. Weitere Informationen unter www.kleeberg-bilmog.de. Die Autoren danken Herrn Dipl.-Kfm. Matthias Froschhammer für seine Unterstützung und seine wertvollen Hinweise bei der Erstellung des vorliegenden Beitrags.

- 1... Vgl. zu einem grundlegenden Überblick *Petersen/Zwirner*, KoR 2009 Beihefter 1 S. 1 ff.
- 2... Vgl. zu den Übergangsvorschriften *Zwirner/Künkele*, DB 2009 S. 1081 ff.
- 3... Vgl. stellvertretend die Ausführungen zu den einzelnen Neuregelungen bei *Petersen/Zwirner*, BilMoG, Gesetze – Materialien – Erläuterungen, 2009; *Bieg/Kußmaul/Petersen/Waschbusch/Zwirner*, Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, 2009; *Kessler/Leinen/Strickmann*, Handbuch BilMoG, 2009; *Kütting/Pfitzer/Weber*, Das neue deutsche Bilanzrecht, 2. Aufl. 2009. Eine umfassende Übersicht über weitere im Fachschrifttum erschienene Beiträge zum BilMoG findet sich unter www.kleeberg-bilmog.de.

Aktivseite	Bilanz zum 31. 12. 2009		Passivseite
Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	66.000	A. Eigenkapital	
A. Anlagevermögen		I. Gezeichnetes Kapital	5.417.000
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		II. Kapitalrücklage	1.200.000
Entgeltlich erworbene Konzessionen	150.000	III. Gewinnrücklagen	
II. Sachanlagen		1. Gesetzliche Rücklage	500.500
1. Grundstücke und Bauten	2.700.000	2. Rücklage für eigene Anteile	200.000
2. technische Anlagen und Maschinen	6.800.000	3. satzungsmäßige Rücklagen	500.000
III. Finanzanlagen		4. andere Gewinnrücklagen	1.800.000
Wertpapiere des Anlagevermögens	3.900.000	IV. Bilanzgewinn	900.000
B. Umlaufvermögen		Sonderposten mit Rücklageanteil	4.500.000
I. Vorräte		B. Rückstellungen	
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	120.000	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.000.000
2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	2.400.000	2. sonstige Rückstellungen	1.070.000
3. fertige Erzeugnisse und Waren	20.000	C. Verbindlichkeiten	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	416.500
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	980.000	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.930.000
III. Wertpapiere		8. sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern (66.500)	566.000
1. eigene Anteile	200.000		
2. sonstige Wertpapiere	98.000		
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	4.499.500		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	66.500		
Bilanzsumme	22.000.000	Bilanzsumme	22.000.000

Tab. 1: Bilanz zum 31. 12. 2009 – erstellt nach den zu diesem Stichtag relevanten handelsrechtlichen Normen (alle Angaben in €)

2. Weiterführende Erläuterungen und Geschäftsvorfälle

a) Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs

Im Vorfeld einer geplanten wesentlichen Kapazitätsausweitung ließ die Apollo AG während des Geschäftsjahrs 2009 Marktforschungsaktivitäten durchführen. Hieraus resultieren Kosten i. H. von 66.000 €. Diese Kosten werden in der Bilanz zum 31. 12. 2009 als Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs vor dem Anlagevermögen aktiviert.

b) Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Apollo AG hat seit längerem ein Forschungsprojekt für eine neuartige Rakete (Projektname „Phase Two“) durchgeführt. Im Jahr 2009 fielen für die Gehälter des Forschungspersonals sowie diverse Materialien Aufwendungen i. H. von 200.000 € an.

Die im Geschäftsjahr 2010 bis zum 28. 2. 2010 angefallenen Kosten für das Projekt belaufen sich auf insgesamt 100.000 €. Der Start des Prototyps Ende Februar 2010 verläuft erfolgreich. Ab März kann mit der Entwicklung (i. S. von § 255 Abs. 2a HGB) begonnen werden. In der ab dem 1. 3. 2010 beginnenden Entwicklungsphase fallen schließlich bis zum Bilanzstichtag 31. 12. 2010 folgende Aufwendungen an:

- Gehälter der Entwickler (Einzel- und Gemeinkosten): 450.000 €
- Materialien für die Entwicklung (Einzel- und Gemeinkosten): 300.000 €
- Kosten der Patentanmeldung für den Raketentyp: 50.000 €
- anteilige, produktionsbezogene Abschreibungen: 6.000 €

Aus Vereinfachungsgründen ist für das Jahr 2010 keine planmäßige Abschreibung vorzunehmen. Zum 31. 12. 2010 ist die Werthaltigkeit der angesetzten Beträge durch entsprechende

Marktstudien nachgewiesen, sodass kein Wertberichtigungsbedarf gegeben ist.

c) Geschäfts- oder Firmenwert

Die Apollo AG erwirbt zum 2. 1. 2010 die wirtschaftlich angeschlagene L. OST GmbH durch Erwerb der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden im Zuge eines sog. „asset deal“. Der Kaufpreis für die L. OST GmbH liegt bei 2.500.000 € und wird per Banküberweisung bezahlt. Der Zeitwert aller zu aktivierenden Vermögensgegenstände (Sachanlagevermögen: Grundstücke mit einem Wert von 2.000.000 € und Maschinen mit einem Wert von 3.000.000 € und einer Restnutzungsdauer von zehn Jahren) der L. OST GmbH liegt bei 5.000.000 € und der Zeitwert aller Schulden (Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen) bei 3.000.000 €. Die erworbenen Schulden sind auch zum 31. 12. 2010 noch in der Bilanz enthalten. Die vorgenannten Zeitwerte der erworbenen Vermögensgegenstände und Schulden entsprechen den handels- und steuerrechtlichen Buchwerten. Nach Abwägung sämtlicher Kriterien liegt die voraussichtliche betriebliche Nutzungsdauer eines entstehenden entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts bei zehn Jahren.

d) Bewertungseinheiten

Um die aus Zinsänderungen resultierenden Wertschwankungen von 1.000 erworbenen Festzinsanleihen mit einem Wert von jeweils 100 € (100.000 €) abzusichern, bildet die Apollo AG zum 1. 4. 2010 eine Bewertungseinheit aus eben diesen gehaltenen Festzinsanleihen als Grundgeschäft und einer entsprechenden Anzahl an Zinsswaps als Sicherungsinstrument. Für den Zinsswap fallen keine zum 1. 4. 2010 zu berücksichtigenden Anschaffungskosten an.

Folgende Daten sind hierzu bekannt:

- Beizulegender Wert einer Anleihe bei Bildung der Bewertungseinheit: 100 €
- Beizulegender Wert eines Swap bei Bildung der Bewertungseinheit: 0 €
- Beizulegender Wert einer Anleihe am 31. 12. 2010: 90 € (davon aus Zinsänderungen resultierende Wertänderung: –9 € und aus Währungsrisiken resultierende Wertänderung: –1 €)
- Beizulegender Wert eines Swap am 31. 12. 2010: 7 € (davon aus Zinsänderungen resultierende Wertänderung: +7 €)

e) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Um in folgenden Jahren erwartete Wertschwankungen vorwegzunehmen, hat die Apollo AG zum 31. 12. 2008 eine außerplanmäßige Abschreibung aus Gründen der Verlustantizipation i. H. von 20.000 € vorgenommen. Da die Prognosen hinsichtlich heftiger Preisschwankungen in den kommenden Jahren auch im Jahr 2009 Bestand hatten, wurde die Abwertung beibehalten. Zusätzlich ergab sich in 2009 ein weiterer Abschreibungsbedarf i. H. von 10.000 €. Steuerlich wurde die Abschreibung nicht anerkannt. Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe liegen zum 31. 12. 2010 weiterhin auf Lager.

f) Fertigerzeugnisse

Im Abschluss zum 31. 12. 2009 erfolgte der Ansatz der vorhandenen Fertigerzeugnisse zu Einzelkosten (20.000 €). Diese Fertigerzeugnisse sind zum 31. 12. 2010 weiterhin im Lager vorhanden. Darüber hinaus fielen in 2009 Gemeinkosten und Verwaltungskosten i. H. von 24.000 € an, die handelsrechtlich aufwandswirksam erfasst wurden. In der Steuerbilanz zum 31. 12. 2009 erfolgte der Ansatz der Fertigerzeugnisse zu den steuerlichen Vollkosten nach R. 6.3 EStR i. H. von 44.000 €.

Aus der Kalkulation der Apollo AG ergibt sich, dass im Jahr 2010 Fertigerzeugnisse produziert werden, für die folgende Kosten aufgewendet werden:

- Materialeinzelkosten: 5.200 €
- Fertigungseinzelkosten: 10.000 €
- Materialgemeinkosten: 6.500 €
 - davon angemessen/produktionsbezogen 4.500 €
- Fertigungsgemeinkosten: 6.400 €
 - davon angemessen/produktionsbezogen 4.400 €
- allgemeine Verwaltungskosten: 3.600 €
- produktionsbezogene Abschreibungen: 4.000 €.

g) Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Apollo AG hatte seit längerem den wirtschaftlichen Expansionskurs der Rocket AG interessiert verfolgt. Um an dem Erfolg der Rocket AG zu partizipieren, erwarb sie im Juli 2009 Wertpapiere der börsennotierten Rocket AG zu einem Anschaffungspreis von insgesamt 98.000 €. Der Wert der Aktien zum 31. 12. 2009 betrug 100.003 €. Zum 31. 12. 2010 fällt der Wert der Aktien, da die Rocket AG in einen Bilanzskandal – aufgrund angeblich zahlreicher Fair Value-Fehlbuchungen in den Büchern und der unterlassenen Konsolidierung von Zweckgesellschaften – verwickelt wird, auf 40.000 €. Im Jahr 2011 stellt sich allerdings frühzeitig heraus, dass die Anschuldigungen falsch waren. Aufgrund enormer Schadensersatzleistungen, die der Rocket AG gegenüber dem Kapitalmarktmagazin „False Fair Value Accountancy“ zustehen, erholt sich der Kurs der Aktie schnell wieder und liegt zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung der Apollo AG deutlich über den ursprünglichen Anschaffungskosten.

h) Rechnungsabgrenzungsposten

Die Apollo AG hat von einem Großkunden im September 2009 für einen laufenden Auftrag zur Lieferung von 5.000 phosphoreszierenden Raketenschilden (aktiviert unter den unfertigen Erzeugnissen zu Vollkosten i. H. von 2.400.000 €) eine Anzahlung i. H. von 416.500 € (inklusive 19% USt) erhalten. Die Bilanzierung der An-

zahlung erfolgte anhand der Bruttomethode. Die Lieferung der Raketenschilden mit Gefahrenübergang erfolgt erst im ersten Quartal 2011. Zum 31. 12. 2009 wurden 66.500 € unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

i) Eigene Anteile

Die Apollo AG hat im November 2009 zum Zweck der Ausgabe an die Belegschaft 10.000 eigene Aktien mit einem Nennwert von je 5 € zu je 20 € erworben. Die Ausgabe an die Mitarbeiter erfolgt erst ab dem Jahr 2013. Die aktienrechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb eigener Aktien sind gegeben. Die Berücksichtigung von Anschaffungsnebenkosten wird vernachlässigt.

j) Sonderposten mit Rücklageanteil

Die Apollo AG weist aus einem früheren Grundstücksverkauf im steuerrechtlichen Abschluss noch eine steuerliche Rücklage nach § 6b EStG i. H. von 4.500.000 € aus. In gleicher Höhe ist im handelsrechtlichen Abschluss ein Sonderposten mit Rücklageanteil nach § 273 HGB a. F. angesetzt.

k) Pensionsrückstellungen

Die Ermittlung der Höhe der Pensionsrückstellungen (2.000.000 €) erfolgte zum 31. 12. 2009 mithilfe des steuerlichen Teilwertverfahrens nach § 6a EStG. Bei Anwendung der durch das BilMoG geänderten Vorschriften zur Rückstellungsbewertung gem. § 253 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit Abs. 2 HGB zum 1. 1. 2010 ergibt sich ein Erfüllungsbetrag i. H. von 2.300.000 €. Die reguläre Zuführung zu den Pensionsrückstellungen gem. § 253 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit Abs. 2 HGB für das Geschäftsjahr 2010 beträgt 100.000 € (davon Zinsanteil: 24.000 €). Steuerlich beträgt der Teilwert nach § 6a EStG 2.100.000 € zum 31. 12. 2010. Der Zuführungsbetrag i. H. von 100.000 € inklusive des darin enthaltenen Zinsanteils ist mit dem handelsrechtlichen Wert identisch.

Als Planvermögen, das ausschließlich zur Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dient, sind verpfändete Rentenpapiere mit Anschaffungskosten (= Buchwert) i. H. von 1.900.000 € vorhanden. Das Vermögen ist insolvenzsicher angelegt und erfüllt die Voraussetzungen nach § 246 Abs. 2 HGB. Der Zeitwert der Papiere zum 1. 1. 2010 beträgt 2.075.000 €. Zum 31. 12. 2010 beträgt der Zeitwert des Planvermögens nach §§ 253 Abs. 1 Satz 4, 255 Abs. 4 HGB 2.155.000 €.

l) Aufwandsrückstellungen

Für Zwecke der Generalüberholung einer im Produktionsprozess eingesetzten Maschine mit erwarteten Kosten i. H. von 800.000 € zum 31. 12. 2012 hat die Apollo AG eine Rückstellung gebildet. Die Generalüberholung ist alle fünf Jahre vorgesehen und erfolgte letztmals im Geschäftsjahr 2007. Daher wurden bereits im Abschluss zum 31. 12. 2008 sowie im Abschluss zum 31. 12. 2009 jeweils 160.000 € den Rückstellungen zugeführt. Zum 31. 12. 2009 beträgt die Rückstellung 320.000 €.

m) Sonstige Rückstellungen

Aufgrund des hohen Wettbewerbsdrucks in der Raketeneindustrie sowie der enormen Kapazitätsauslastung werden die für Oktober 2010 geplanten Instandhaltungsmaßnahmen der Maschinen nicht durchgeführt, sondern auf spätestens März 2011 verschoben. Zum 31. 12. 2010 schätzt die Apollo AG die Kosten hierfür auf 300.000 €. Wegen der angespannten Wirtschaftssituation wird bis dahin mit Kostensteigerungen i. H. von 3,5% gerechnet. Zudem wird eine ursprünglich für November 2010 geplante Reparatur des Produktionshallendachs wegen schlechter witterungsbedingter Umstände auf April 2011 verschoben. Zum 31. 12. 2010 schätzt die Apollo AG die Kosten hierfür auf 150.000 € (erwartete Kostensteigerung 2,4%).

Im Dezember 2009 wurde eine Rückstellung aufgrund eines Prozesses für eine Rechtsstreitigkeit gebildet. Die Prozessdauer wird auf drei Jahre, die anfallenden Kosten auf 250.000 € geschätzt. Der laufzeitadäquate durchschnittliche Marktzinssatz beträgt annahmegemäß 4,3%.

n) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (in fremder Wahrung)

Die Apollo AG erwirbt am 30. 6. 2010 eine neue Maschine fur die Produktion von neuen Raketenschilden bei dem US-amerikanischen Unternehmen Rescue Inc. Der Kaufpreis betragt 1.500.000 US-\$. Zahlungsziel ist der 31. 3. 2011. Der zum 30. 6. 2010 relevante Kurs betragt 1,30 US-\$/€. Am 31. 12. 2010 liegt der Devisenkassamittelkurs bei 1,50 US-\$/€. Die voraussichtliche Nutzungsdauer der Maschine betragt vier Jahre. Bezogen auf den Geschaftsvorfall wurden keine Sicherungsgeschafte abgeschlossen; eine Bewertungseinheit nach § 254 HGB liegt nicht vor.

Weitere Fremdwahrungsgeschafte wurden weder im Jahr 2009 noch im Jahr 2010 getatigt.

o) Steuerliche Verlustvortrage

Die Apollo AG verfugte zum 31. 12. 2009 aus Vorjahren uber steuerliche Verlustvortrage i. H. von 8.000.000 €. Diese werden aufgrund des im Jahr 2009 eingelauteten Turn Arounds voraussichtlich (und unter entsprechendem Nachweis der steuerlichen Planungsrechnung) die nachsten vier Jahre mit je 2.000.000 € pro Jahr nutzbar sein – bereits unter Berucksichtigung der relevanten Mindestbesteuerung. Die Apollo AG rechnet fur die Jahre 2010 bis 2013 mit einem zu versteuernden Einkommen von 2.666.667 €. Ein Auseinanderfallen der gewerbesteuerlichen sowie korperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage ist zu vernachlassigen.

Sowohl zum 1. 1. 2010 als auch zum 31. 12. 2010 sind alle angesetzten bzw. berucksichtigten latenten Steuern als werthaltig anzusehen.

Fur das Jahr 2010 konnte ein steuerlicher Verlustvortrag von 2.000.000 € tatsachlich genutzt werden.

III. Losung (Fallstudie)

1. Anpassungen einzelner Posten

Im Folgenden werden die einzelnen Sachverhalte hinsichtlich ihrer Behandlung zum Zeitpunkt der Erstanwendung der Neuregelungen durch das BilMoG zum 1. 1. 2010 sowie unter Fortfuhrung der Wertansatze und unter Berucksichtigung der einzelnen Geschaftsvorfalle des Jahres 2010 zum 31. 12. 2010 dargestellt. Aus Vereinfachungsgrunden werden einzelnen Buchungen hierbei zusammengefasst.

a) Aufwendungen fur die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschaftsbetriebs

aa) Handelsrechtliche Grundlagen nach BilMoG

Die Vorschrift des § 269 HGB a. F., die ein Wahlrecht zur Aktivierung von Aufwendungen fur die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschaftsbetriebs vorsah, wird durch das BilMoG gestrichen. Mit der Abschaffung des bisherigen Wahlrechts will der Gesetzgeber den bilanzpolitischen Spielraum weiter einschranken und eine Annaherung an die Regelungen der IFRS erreichen, die eine derartige Bilanzierungshilfe nicht kennen. Damit einhergehend erfolgt die Aufhebung des § 282 HGB a. F., nach dem die aktivierten Betrage in jedem folgenden Geschaftsjahr zu mindestens einem Viertel durch Abschreibungen zu vermindern waren.

bb) Steuerrechtliche Grundlagen

Der Ansatz der Aufwendungen fur Ingangsetzung und Erweiterung als Bilanzierungshilfe in der Handelsbilanz wird steuerlich nicht nachvollzogen. Steuerlich sind die entsprechenden Aufwendungen im Jahr ihres Anfalls aufwandswirksam zu berucksichtigen und mindern die steuerliche Bemessungsgrundlage.

cc) ubergangsvorschriften

Die §§ 269, 282 HGB a. F. sind letztmals auf das vor dem 1. 1. 2010 beginnende Geschaftsjahr anzuwenden (Art. 66 Abs. 5 EGHGB). In der Vergangenheit im Jahresabschluss angesetzte Bilanzierungshilfen fur Aufwendungen fur die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschaftsbetriebs nach § 269 HGB durfen aber weiterhin unter Anwendung der fur sie geltenden Vorschriften des HGB a. F. fortgefuhrt werden, d. h., sie sind weiterhin in jedem auf die vergangene Aktivierung folgenden Geschaftsjahr zu mindestens einem Viertel durch Abschreibungen zu vermindern (Art. 67 Abs. 5 EGHGB). Sofern von dem Fortfuhrungswahlrecht kein Gebrauch gemacht wird, ist der Aktivposten vollstandig aufwandswirksam aufzulosen. Der Ausweis der sofortigen Aufwandsfassung zum 1. 1. 2010 hat im auerordentlichen Aufwand (Art. 67 Abs. 7 EGHGB) zu erfolgen.

dd) Bilanzpolitischer Spielraum

Die ubergangsregelungen zu den §§ 269, 282 HGB a. F. enthalten ein sich maximal uber vier Jahre auswirkendes bilanzpolitisches Wahlrecht. Der 31. 12. 2009 stellt den Stichtag dar, bis zu dem zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung eines Unternehmens eine Aktivierung dieser Aufwendungen erfolgen kann. Je nach bilanzpolitischer Zielrichtung kann ein Unternehmen im Zuge der Umstellung auf das BilMoG bisher aktivierte Aufwendungen i. S. des § 269 HGB a. F. fortfuhren oder unmittelbar zum 1. 1. 2010 in einem einmaligen Vorgang erfolgswirksam auflosen.

ee) Sachverhalt

Effekt zum 1. 1. 2010

Die Apollo AG steht bei der Erstellung des Umstellungsabschlusses zum 1. 1. 2010 vor der Wahl, die im Abschluss aktivierten Aufwendungen fur die Marktforschungsaktivitaten erfolgswirksam aufzulosen oder unter Anwendung der fur sie geltenden Vorschriften des HGB a. F. fortzufuhren. Aufgrund der bilanzpolitischen Zielsetzung einen moglichst hohen Jahresuberschuss bzw. ein moglichst hohes Eigenkapital zu erzielen, wird sie die zweite Alternative wahlen. Damit bleiben die Kosten in der Bilanz aktiviert. Im steuerrechtlichen Abschluss ist eine Aktivierung dieser Aufwendungen hingegen nicht zulassig. Damit besteht zum 1. 1. 2010 eine Differenz zwischen Handels- und Steuerrecht i. H. von 66.000 €, auf die passive latente Steuern abzugrenzen sind (§ 274 Abs. 1 Satz 1 HGB). Die Gegenbuchung erfolgt nach Art. 67 Abs. 6 Satz 1 EGHGB durch Verrechnung mit den Gewinnrucklagen, da latente Steuern bei der erstmaligen Bildung zum 1. 1. 2010 erfolgsneutral zu erfassen sind.

Buchungssatz

andere Gewinnrucklagen	an	Passive latente Steuern	19.800
-------------------------	----	-------------------------	--------

Effekt zum 31. 12. 2010

Da die im Geschaftsjahr 2009 aktivierten Aufwendungen fur die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschaftsbetriebs im Falle der Ausubung des Fortfuhrungswahlrechts nach Art. 67 Abs. 5 EGHGB weiterhin entsprechend der bisher geltenden Vorschriften des HGB a. F. zu mindestens einem Viertel durch Abschreibungen aufzulosen sind, muss die Apollo AG zum 31. 12. 2010 eine Abschreibung i. H. von 16.500 € (= 66.000 / 4) in der GuV erfassen. Da nach § 274 Abs. 2 Satz 2 HGB angesetzte latente Steuern aufzulosen sind, sobald die Steuerbelastung eintritt, ist die zum 1. 1. 2010 angesetzte passive latente Steuer korrespondierend zur vorgenommenen Abschreibung anteilig aufzulosen. Hierbei teilt die latente Steuer die Ergebniswirkung der ihr zugrunde liegenden Differenz. Die Erfassung der latenten Steuer im vorliegenden Sachverhalt hat damit erfolgswirksam zu erfolgen.

Buchungssätze

Abschreibungen	an	Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	16.500
Passive latente Steuern	an	Latenter Steuerertrag	4.950

b) Immaterielle Vermögensgegenstände

aa) Handelsrechtliche Grundlagen nach BilMoG

Das bislang geltende Aktivierungsverbot für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nach § 248 Abs. 2 HGB a. F. wird aufgehoben und durch ein entsprechendes Wahlrecht ersetzt. Künftig besteht ein Wahlrecht zum Ansatz der auf die Entwicklungsphase immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallenden Herstellungskosten (§ 255 Abs. 2, 2a HGB). Nach § 248 Abs. 2 HGB besteht aber für nicht entgeltlich erworbene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ein Aktivierungsverbot. Der Ansatz der Aufwendungen, die auf die Forschungsphase entfallen, ist nach § 255 Abs. 2 HGB untersagt. Einen definitiven Versuch der Abgrenzung zwischen Forschung und Entwicklung sieht § 255 Abs. 2a HGB vor. Sofern keine verlässliche Unterscheidung zwischen Forschung und Entwicklung möglich ist, verbietet § 255 Abs. 2a HGB eine Aktivierung der angefallenen Kosten.

bb) Steuerrechtliche Grundlagen

Nach § 5 Abs. 2 EStG bleibt der Ansatz selbst erstellter immaterieller Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens weiterhin verboten. Die entsprechenden Aufwendungen sind zum Zeitpunkt ihres Anfalls aufwandswirksam zu erfassen und mindern das steuerliche Ergebnis.

cc) Übergangsvorschriften

Nach Art. 66 Abs. 5 EGHGB ist § 248 Abs. 2 HGB a. F. letztmals auf das vor dem 1. 1. 2010 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Weiter bestimmt Art. 66 Abs. 7 EGHGB, dass §§ 248 Abs. 2, 255 Abs. 2a HGB nur auf solche selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens anzuwenden sind, mit deren Entwicklung in Geschäftsjahren, die nach dem 31. 12. 2009 beginnen, begonnen wird. Damit dürfen Aufwendungen für nicht entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nur aktiviert werden, wenn die Entwicklungsphase nach dem 31. 12. 2009 begonnen hat. Die Aufhebung des Aktivierungsverbots nach § 248 Abs. 2 HGB a. F. erfolgt ausschließlich prospektiv. Die Nachaktivierung von Entwicklungskosten aus früheren Geschäftsjahren ist ausgeschlossen. Wenn sich ein Projekt jedoch vor dem Jahr 2010 in der Forschungsphase befand, so ist eine Aktivierung von im Jahr 2010 angefallenen Entwicklungskosten möglich.

dd) Bilanzpolitischer Spielraum

Für bereits vor dem 31. 12. 2009 begonnene Forschungs- und Entwicklungsprojekte ist eine Analyse des Fertigstellungsgrades vorzunehmen. Ist die Forschungsphase bereits abgeschlossen, so ist für Aufwendungen, die nach dem 31. 12. 2009 anfallen, die Aktivierungsmöglichkeit zu prüfen. Ein nicht unerheblicher bilanzpolitischer Spielraum ergibt sich im Hinblick auf die Ermittlung der aktivierungsfähigen Aufwendungen sowohl hinsichtlich des Zeitpunkts als auch der Höhe. Zudem kommt der Entscheidung, wann die Forschungsphase abgeschlossen ist und der Übergang zur Entwicklung erfolgt, ein im Einzelfall erheblicher bilanzpolitischer Spielraum zu. Die bilanzpolitischen Möglichkeiten hinsichtlich der Frage der Ausübung des Aktivierungswahlrechts nach § 248 Abs. 2 HGB unterliegen dem Stetigkeitsgebot (Ansatzstetigkeit nach § 246 Abs. 3 HGB).

ee) Sachverhalt

Effekt zum 1. 1. 2010

Für den Umstellungsabschluss der Apollo AG zum 1. 1. 2010 ergeben sich keine Änderungen.

Effekt zum 31. 12. 2010

Sowohl für die im Jahr 2009 als auch für die im Jahr 2010 bis zum 28. 2. 2010 angefallenen Kosten i. H. von zusammen 300.000 € besteht ein Aktivierungsverbot. Da die Entwicklungsphase am 1. 3. 2010 beginnt, dürfen erst die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Aufwendungen im Abschluss zum 31. 12. 2010 aktiviert werden. Das bedeutet, die Kosten i. H. von 100.000 €, die bis zum 28. 2. 2010 anfallen, müssen aufwandswirksam erfasst werden. Aufgrund der bilanzpolitischen Zielsetzung der Apollo AG erfolgt eine Aktivierung der Kosten der Entwicklungsphase. Die Apollo AG setzt in der Bilanz den Posten „Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte“ mit einem Wert von 806.000 € an. Die Gegenbuchung erfolgt in der GuV durch die Erfassung von „anderen aktivierten Eigenleistungen“ in gleicher Höhe. Gemäß § 5 Abs. 2 EStG besteht für Entwicklungskosten in der Steuerbilanz ein Aktivierungsverbot. Durch die Aktivierung in der Handelsbilanz entsteht eine nicht permanente – sondern temporäre – Wertansatzdifferenz zwischen Handels- und Steuerbilanz, auf die passive latente Steuern i. H. von 241.800 € (= 806.000 × 0,3) abgegrenzt werden müssen (§ 274 Abs. 1 Satz 1 HGB). Ebenso wie die Aktivierung der selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenstände hat auch die Abgrenzung der passiven latenten Steuern erfolgswirksam zu erfolgen.

Buchungssätze

gesamter Forschungs- und Entwicklungsaufwand (vereinfacht)	an	Bank	906.000
Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	an	andere aktivierte Eigenleistungen	806.000
Latenter Steueraufwand	an	Passive latente Steuern	241.800

c) Geschäfts- oder Firmenwert

aa) Handelsrechtliche Grundlagen nach BilMoG

Durch das BilMoG wird § 246 Abs. 1 HGB um einen vierten Satz ergänzt. Der derivative Geschäfts- oder Firmenwert wird durch § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB qua Fiktion als zeitlich begrenzt nutzbarer Vermögensgegenstand angesehen. Die in der Vergangenheit geführte Diskussion hinsichtlich einer Interpretation dieses Werts als Bilanzierungshilfe oder als eigenständiger Vermögensgegenstand ist nun beendet. Zeitgleich mit der Einordnung des Geschäfts- oder Firmenwerts als Vermögensgegenstand entfällt das Aktivierungswahlrecht des § 255 Abs. 4 HGB a. F. Künftig ist der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert zwingend anzusetzen und planmäßig sowie, bei Vorliegen entsprechender Indikatoren, auch außerplanmäßig abzuschreiben. Nach § 253 Abs. 5 HGB besteht für eine vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung ein Wertaufholungsverbot. Als „übliche“ Nutzungsdauer sieht § 285 Nr. 13 HGB einen Zeitraum von (maximal) fünf Jahren vor. Dies ergibt sich implizit aus der Angabepflicht für Gründe, die einen Abschreibungszeitraum von mehr als fünf Jahren rechtfertigen.

bb) Steuerrechtliche Grundlagen

Ein derivativer Geschäfts- oder Firmenwert aus einem asset deal ist zwingend zu aktivieren und nach § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 15 Jahren abzuschreiben.

cc) Übergangsvorschriften

Die Änderungen sind erstmals auf Abschlüsse der Geschäftsjahre, die nach dem 31. 12. 2009 beginnen, anzuwenden (Art. 66 Abs. 3 Satz 2 EGHGB). Demnach sind erst künftige Akquisitionen des Geschäftsjahrs 2010 von dieser Regelung betroffen, sodass sich an der Behandlung der in der Vergangenheit erzielten Geschäfts- oder Firmenwerte nichts ändert. Durch diese zwingend prospektive Vorgehensweise wird vermieden, dass Geschäfts- oder Firmenwerte, die nach § 255 Abs. 4 HGB a. F. sofort aufwandswirksam erfasst wurden, erfolgswirksam nachzuentwerten wären.

dd) Bilanzpolitischer Spielraum

Neben der Allokation des Gesamtkaufpreises auf die einzelnen Vermögensgegenstände sowie der Bestimmung der Restgröße (Geschäfts- oder Firmenwert) ergibt sich ein bilanzpolitischer Spielraum in diesem Kontext auch hinsichtlich der vorzunehmenden Schätzung der Nutzungsdauer des entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts. § 253 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 HGB sieht eine planmäßige Abschreibung über die individuelle betriebliche Nutzungsdauer vor, wobei die Nutzungsdauer zum Zeitpunkt des Erwerbs zu schätzen ist. Ebenso unterliegt die Durchführung des Werthaltigkeitstests zum Bilanzstichtag zur Überprüfung der Notwendigkeit zur Vornahme einer außerplanmäßigen Abschreibung einzelnen Ermessens- und Beurteilungsspielräumen.

ee) Sachverhalt

Effekt zum 1. 1. 2010

Für den Umstellungsabschluss der Apollo AG zum 1. 1. 2010 ergeben sich aufgrund der allein prospektiven Anwendung der Neuregelungen keine Auswirkungen.

Effekt zum 31. 12. 2010

Die Apollo AG erzielt aus dem Erwerb am 2. 1. 2010 der L. OST AG i.H. des Differenzbetrags zwischen der Gegenleistung (2.500.000 €) für die übernommene L. OST AG und dem Saldo der Zeitwerte der übernommenen Vermögensgegenstände (5.000.000 €) und Schulden (3.000.000 €) einen Geschäfts- oder Firmenwert i. H. von 500.000 €. Für diesen entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert besteht eine Aktivierungspflicht als Vermögensgegenstand in voller Höhe zum Zeitpunkt des Erwerbs. Da der Geschäfts- oder Firmenwert planmäßig über seine individuelle betriebliche Nutzungsdauer, die im vorliegenden Fall auf zehn Jahre geschätzt wurde, abzuschreiben ist (§ 253 Abs. 3 Satz 1 und 2 HGB), muss im Abschluss zum 31. 12. 2010 bereits für ein Jahr eine planmäßige Abschreibung i. H. von 50.000 € (= 500.000/10) vorgenommen werden.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG gilt als betriebliche Nutzungsdauer eines Geschäfts- oder Firmenwerts allerdings ein Zeitraum von 15 Jahren. Die Abschreibung im steuerlichen Abschluss beträgt daher für das Jahr 2010 33.333 € (= 500.000 / 15). Damit liegt eine Differenz zwischen dem steuerlichen und dem handelsrechtlichen Ansatz des Geschäfts- oder Firmenwerts i.H. von 16.667 € (= 466.667 – 450.000) vor, die nicht permanent ist und auf die eine aktive Steuerabgrenzung i.H. von 5.000 € (= 16.667 € × 0,3) vorzunehmen ist (vorbehaltlich des Aktivierungswahlrechts des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB bei anschließender Gesamtdifferenzenbetrachtung).

Hinsichtlich der Wertansätze für die erworbenen Grundstücke, Maschinen und Verbindlichkeiten entsprechen die handelsrechtlichen Werte den steuerlichen Wertansätzen.

Zum 31. 12. 2010 ist die Einbuchung der Vermögensgegenstände, Schulden sowie des Geschäfts- oder Firmenwerts auf Grundlage der zum 2. 1. 2010 relevanten Werte sowie deren Fortführung zum 31. 12. 2010 vorzunehmen.

Buchungssätze

Grundstücke	2.000.000	an	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.000.000
Maschinen	3.000.000		Bank	2.500.000
Geschäfts- oder Firmenwert	500.000			
Abschreibungen	50.000	an	Geschäfts- oder Firmenwert	50.000
Abschreibungen	300.000	an	Maschinen	300.000
Aktive latente Steuern	5.000	an	Latenter Steuerertrag	5.000

d) Bewertungseinheiten

aa) Handelsrechtliche Grundlagen nach BilMoG

Im Zuge der Bilanzrechtsmodernisierung wird mit § 254 HGB eine Vorschrift zur Bildung von Bewertungseinheiten in das HGB aufgenommen. Bisher fehlte es im deutschen Handelsrecht an einer expliziten gesetzlichen Regelung. Werden Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen oder Zahlungsströme aus dem Eintritt vergleichbarer Risiken mit Finanzinstrumenten zusammengefasst, so sind nach § 254 Satz 1 HGB die §§ 249 Abs. 1 (Bildung von Rückstellungen), 252 Abs. 1 Nr. 3 und 4 (Einzelbewertungsgrundsatz, Realisations- und Imparitätsprinzip), 253 Abs. 1 Satz 1 (Anschaffungskostenprinzip) und § 256a (Währungsumrechnung) HGB in dem Umfang und für den Zeitraum nicht anzuwenden, in dem die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme sich ausgleichen. Als Finanzinstrument gelten nach § 254 HGB auch Termingeschäfte über den Erwerb oder die Veräußerung von Waren. Fehlt es dem Grund- und dem Sicherungsgeschäft an vergleichbaren Risiken, greift § 254 HGB nicht und auf die beiden – dann einzeln zu betrachtenden – Sachverhalte sind eigenständig die allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln anzuwenden. Die Regelung erfordert, dass der Bilanzierende zu jedem Bilanzstichtag analysiert, ob und in welchem Umfang sich die gegenläufigen Zahlungsströme und Wertentwicklungen, die in der Bewertungseinheit zusammengefasst werden, voraussichtlich tatsächlich ausgleichen werden. Die Bildung einer Bewertungseinheit ist im Regelfall bis zur Erreichung des mit ihr verfolgten Zwecks beizubehalten. Auf welche Weise die bilanzielle Abbildung von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument erfolgen soll, wird durch das Gesetz jedoch nicht explizit vorgeschrieben. Es wird den Unternehmen freigestellt, die Einfrierungs- oder die Durchbuchungsmethode anzuwenden. In Abhängigkeit der Anwendung einer der beiden vorgenannten Methoden ergibt sich, inwieweit die Abbildung der Bewertungseinheiten in der Bilanz respektive Erfolgsrechnung, also *on balance* oder *off balance*, erfolgt.

bb) Steuerrechtliche Grundlagen

Nach § 5 Abs. 1a EStG sind die Ergebnisse der handelsrechtlich gebildeten Bewertungseinheiten auch für die steuerliche Gewinnermittlung maßgebend, soweit es sich um die Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken handelt.

cc) Übergangsvorschriften

§ 254 HGB ist erstmals für das nach dem 31. 12. 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden (Art. 66 Abs. 3 EGHGB). Aus der erstmaligen Anwendung der Vorschrift ergeben sich keine Besonderheiten, weshalb Art. 67 EGHGB keine speziellen Übergangsvorschriften vorsieht.

dd) Bilanzpolitischer Spielraum

Da die sog. „kompensatorische Bewertung“ durch Bildung von Bewertungseinheiten für die Handelsbilanz auch vor Verabschiedung des BilMoG als GoB anerkannt und es daher das Ziel des § 254 HGB war, lediglich die bisherige Bilanzierungspraxis gesetzlich zu verankern, ergeben sich aus § 254 HGB keine konkreten neuen bilanzpolitischen Möglichkeiten. Die Unternehmen können jedoch, unter Beachtung von Stetigkeitsgesichtspunkten, hinsichtlich der Methodik zur bilanziellen Abbildung der Bewertungseinheiten wählen.

ee) Sachverhalt

Effekt zum 1. 1. 2010

Für den Umstellungsabschluss der Apollo AG zum 1. 1. 2010 ergeben sich keine Auswirkungen, da zum 1. 1. 2010 angabegemäß keine Bewertungseinheiten vorliegen.

Effekt zum 31. 12. 2010

Für den Abschluss zum 31. 12. 2010 muss die Apollo AG sich entweder für die Anwendung der Einfrierungs- oder der Durchbuchungsmethode entscheiden:

Vorgehensweise bei Anwendung der Einfrierungsmethode:

Bei Anwendung der Einfrierungsmethode werden Wertänderungen bzw. Zahlungsstromänderungen von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument weder in der Bilanz noch in der GuV berücksichtigt, soweit sie auf den effektiven Teil der Sicherungsbeziehung entfallen, sich mithin also ausgleichen. Ineffektive Teile der Sicherungsbeziehung werden entsprechend der grundsätzlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden behandelt. Der effektive Teil der Bewertungseinheit findet daher weder in Bilanz noch GuV Eingang. Der abgesicherte, aber ineffektive Teil der Sicherungsbeziehung (-9.000 € + 7.000 € = -2.000 €) und die aus nicht abgesicherten Risiken (hier die Währungsrisiken) resultierende Wertänderung (-1.000 €) müssen jedoch gem. dem Imparitätsprinzip erfolgswirksam erfasst werden. Daher ist eine Abschreibung des Grundgeschäfts (Anleihen) auf den Wert 97.000 € vorzunehmen. Der unrealisierte Verlust i.H. von 3.000 € ist erfolgswirksam zu berücksichtigen.

Buchungssätze

Wertpapiere des Anlagevermögens (Anleihe)	an	Bank	100.000
Abschreibungen auf Finanzanlagen	an	Wertpapiere des Anlagevermögens (Anleihe)	3.000

Vorgehensweise bei Anwendung der Durchbuchungsmethode:

Nach der Durchbuchungsmethode werden sämtliche gegenläufigen Wertschwankungen von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument erfolgswirksam erfasst. Daher ist zum einen die Erhöhung des Marktwerts der Swaps um 7.000 € zu erfassen und in gleicher Höhe der Wert der Anleihen zu mindern. Damit ergibt sich insgesamt betrachtet hinsichtlich des effektiven Teils der Sicherungsbeziehung kein Erfolgseffekt. Analog zur Vorgehensweise bei der Einfrierungsmethode muss der abgesicherte, aber ineffektive Teil der Sicherungsbeziehung (-2.000 €) und die aus nicht abgesicherten Risiken resultierende Wertänderung (-1.000 €) als Abschreibung der Wertpapiere erfasst werden. Damit wird per Saldo ein Aufwand von 3.000 € erfasst. Im Gegensatz zur Einfrierungsmethode ändern sich nun jedoch auch die Wertansätze in der Bilanz.

Buchungssätze

Wertpapiere des Anlagevermögens (Anleihe)	an	Bank	100.000
sonstiger betrieblicher Aufwand	an	Wertpapiere des Anlagevermögens (Anleihe)	7.000
sonstige Vermögensgegenstände	an	sonstiger betrieblicher Ertrag	7.000
Abschreibungen auf Finanzanlagen	an	Wertpapiere des Anlagevermögens (Anleihe)	3.000

Die Auswirkungen auf den Jahresüberschuss und das Eigenkapital sind bei beiden Methoden identisch. Die Durchbuchungsmethode bewirkt im vorliegenden Fall jedoch eine Bilanzverlängerung. Aufgrund der bilanzpolitischen Zielsetzung der Apollo AG, Ausweiswahlrechte in der Weise auszuüben, die zu einer möglichst hohen Eigenkapitalquote führt, wird sie die Einfrierungsmethode wählen, da in diesem Fall keine Änderungen der Bilanzsumme vorgenommen werden.

Da gem. § 5 Abs. 1a EStG die Ergebnisse der in der handelsrechtlichen Rechnungslegung zur Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken gebildeten Bewertungseinheiten auch für die steuerrechtliche Gewinnermittlung maßgeblich sind und es sich im vorliegenden Fall um finanzwirtschaftliche Risiken handelt, ergeben sich keine Unterschiede, die die Abgrenzung latenter Steuern bedingen würden.

e) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

aa) Handelsrechtliche Grundlagen nach BilMoG

Das bisher in § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB a. F. kodifizierte Wahlrecht zur Abschreibung von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens, soweit die Abschreibungen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind, um zu verhindern, dass in der nächsten Zukunft der Wertansatz dieser Vermögensgegenstände aufgrund von Wertschwankungen geändert werden muss, wird durch das BilMoG abgeschafft.

bb) Steuerrechtliche Grundlagen

Steuerlich sind Abschreibungen nur dann vorzunehmen, wenn der steuerliche Teilwert voraussichtlich dauerhaft zum Bilanzstichtag unter den angesetzten (fortgeführten) Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegt (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Eine Abschreibung nach kaufmännischer Beurteilung ist steuerlich nicht zulässig.

cc) Übergangsvorschriften

Die Vorschrift des § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB a. F. ist letztmals auf das vor dem 1. 1. 2010 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Art. 67 Abs. 4 EGHGB erlaubt den Unternehmen, niedrigere Wertansätze von Vermögensgegenständen, die auf Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB beruhen und in Geschäftsjahren, die vor dem 1. 1. 2010 beginnen, vorgenommen wurden, unter Anwendung der für sie geltenden Vorschriften des HGB a. F. fortzuführen. Alternativ ist es auch möglich, die aus einer Zuschreibung resultierenden Beträge unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen; letzteres gilt allerdings nicht für solche Abschreibungen, die im letzten vor dem 1. 1. 2010 beginnenden Geschäftsjahr vorgenommen wurden. Sofern der niedrigere Wertansatz in diesen Fällen nicht beibehalten wird, hat die Zuschreibung erfolgswirksam zu erfolgen. In diesem Fall erfolgt eine Erfassung als „außerordentlicher Ertrag“ (Art. 67 Abs. 7 EGHGB).

dd) Bilanzpolitischer Spielraum

Der Übergang auf das BilMoG bietet eine Möglichkeit zur gezielten Bilanzpolitik. Eine detaillierte Analyse des möglichen Zu-

schreibungspotenzials ist sinnvoll. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass durch eine Unterlassung der Zuschreibung stille Reserven, die in Vorjahren gelegt wurden, beibehalten werden können, um so einen Eigenkapitalpuffer für schlechte Zeiten aufzubauen.

ee) *Sachverhalt*

Effekt zum 1. 1. 2010

Die Apollo AG hat außerplanmäßige Abschreibungen der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe in den Geschäftsjahren 2008 und 2009 vorgenommen. Da sie im Zuge der Umstellung einen möglichst hohen Eigenkapitaleffekt erzielen möchte, löst sie die Abschreibungen i. H. von 30.000 € auf. Ein Betrag i. H. von 20.000 € (aus dem Geschäftsjahr 2008) wird unmittelbar in die Gewinnrücklagen eingestellt und berührt nicht die GuV. Der im Geschäftsjahr 2009 zugeführte Betrag wird hingegen erfolgswirksam aufgelöst und erhöht den Jahresüberschuss. Da die Vornahme von außerplanmäßigen Abschreibungen i. S. des § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB a. F. im Steuerrecht nicht erlaubt war und ein Unterschied zwischen Handels- und Steuerrecht bestand, der auf einem zeitlichen Ergebnisunterschied beruhte, bestand das Wahlrecht zum Ansatz aktiver latenter Steuern nach § 274 Abs. 2 HGB a. F. Ein sich insgesamt ergebender Aktivüberhang wurde jedoch laut Sachverhalt nicht angesetzt. Daher ist hier keine Korrektur im Hinblick auf latente Steuern nötig.

Buchungssätze

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	an	andere Gewinnrücklagen	20.000
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	an	außerordentlicher Ertrag	10.000

Effekt zum 31. 12. 2010

Zum 31. 12. 2010 ergeben sich für den Abschluss der Apollo AG keine weiteren Auswirkungen, da die vorgenommenen Abschreibungen zum 1. 1. 2010 zurückgenommen wurden und die Möglichkeit zur Vornahme solcher Abschreibungen mit den Neuregelungen des BilMoG entfallen ist. Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe liegen annahmegemäß zum 31. 12. 2010 weiterhin auf Lager.

f) Fertigerzeugnisse

aa) *Handelsrechtliche Grundlagen nach BilMoG*

Der in § 255 HGB geregelte Herstellungskostenbegriff erfährt dahingehend eine Änderung, dass die Herstellungskostenuntergrenze künftig an die steuerrechtlichen Regelungen angepasst wird. Im Hintergrund steht eine Annäherung an die produktionsbezogene Vollkostenabgrenzung nach IFRS. Nach § 255 Abs. 2 Satz 2 HGB zählen künftig zu den aktivierungspflichtigen Herstellungskosten neben den Material- und Fertigungseinzelkosten und den Sonder-einzelkosten der Fertigung auch angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist. Darüber hinaus verbleibt dem Bilanzierenden gem. § 255 Abs. 2 Satz 3 HGB ein Wahlrecht, über die vorgenannte Herstellungskostenuntergrenze hinaus angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung anzusetzen, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Im Hinblick auf Vertriebskosten bleibt es bei einem Aktivierungsverbot (§ 255 Abs. 2 Satz 4 HGB). Die auf die Forschungsphase entfallenden Kosten sind ebenso nicht aktivierungsfähig.

bb) *Steuerrechtliche Grundlagen*

Die steuerlichen Herstellungskosten umfassen nach R. 6.3 EStR die produktionsbezogenen Vollkosten. Bei gleichlautendem Ausweis in Handels- und Steuerbilanz ist ein gleicher Wertansatz möglich.

cc) *Übergangsvorschriften*

Die neue Herstellungskostenuntergrenze ist nach Art. 66 Abs. 3 Satz 3 EGHGB nur prospektiv auf Herstellungsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. 12. 2009 beginnen.

dd) *Bilanzpolitischer Spielraum*

Aus der Umstellung auf das BilMoG ergibt sich in diesem Zusammenhang kein direkter bilanzpolitischer Spielraum. Vielmehr werden die bilanzpolitischen Möglichkeiten durch die Einführung des Vollkostenansatzes eingeschränkt. Dennoch verbleiben auch nach dem BilMoG noch Wahlrechte hinsichtlich des Einbezugs einzelner Kostenbestandteile, deren Ausübung dem Unternehmen freigestellt ist.

ee) *Sachverhalt*

Effekt zum 1. 1. 2010

Für den Umstellungsabschluss der Apollo AG zum 1. 1. 2010 ergeben sich keine Auswirkungen. Zum 31. 12. 2009 wurden die Fertigerzeugnisse zur handelsrechtlich zulässigen Wertuntergrenze bewertet, während steuerrechtlich neben den Einzelkosten auch Gemeinkosten einzubeziehen sind (R. 6.3 EStR). Für Verwaltungskosten besteht ein Einbeziehungswahlrecht, das annahmegemäß ausgeübt wird. Damit besteht zum 1. 1. 2010 eine Differenz zwischen Handels- und Steuerrecht i. H. von 24.000 €, auf die aktive latente Steuern (vorbehaltlich des Wahlrechts des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB bei anschließender Gesamtdifferenzenbetrachtung) abzugrenzen sind. Die Gegenbuchung erfolgt nach Art. 67 Abs. 6 Satz 1 EGHGB durch Verrechnung mit den Gewinnrücklagen.

Buchungssatz

Aktive latente Steuern	an	andere Gewinnrücklagen	7.200
------------------------	----	------------------------	-------

Effekt zum 31. 12. 2010

Für die im Jahr 2010 produzierten Fertigerzeugnisse muss die Apollo AG die „neue“ Herstellungskostenuntergrenze beachten. Daher sind unter dem Posten Fertigerzeugnisse neben den Material- (5.200 €) und Fertigungseinzelkosten (10.000 €) auch die Material- (4.500 €), die Fertigungsgemeinkosten (4.400 €) sowie die produktionsbezogenen Abschreibungen (4.000 €) verpflichtend zu aktivieren. Aufgrund der bilanzpolitischen Zielsetzung der Apollo AG setzt sie darüber hinaus auch die Verwaltungskosten (3.600 €) an. Die Fertigerzeugnisse werden zu 31.700 € bewertet. Steuerlich erfolgt der Ansatz zu demselben Wert, sodass keine latenten Steuern abzugrenzen sind. Die zum 1. 1. 2010 vorhandenen Fertigerzeugnisse sind zum 31. 12. 2010 annahmegemäß weiter vorhanden. Es ergeben sich allerdings keine buchungstechnischen Folgewirkungen. Die zum 1. 1. 2010 gebildeten latenten Steuern sind zum 31. 12. 2010 beizubehalten.

Buchungssatz

Fertigerzeugnisse	an	Erhöhung des Bestands an fertigen Erzeugnissen	31.700
-------------------	----	--	--------

g) Wertpapiere des Umlaufvermögens

aa) *Handelsrechtliche Grundlagen nach BilMoG*

Während im RegE des BilMoG vorgesehen war, dass zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind (§ 253 Abs. 1 Satz 3 i. d. F. des RegE-BilMoG), gilt nach dem endgültigen Gesetz weiterhin die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB). Die Zeitwertbilanzierung bestimmter Finanzinstrumente gilt alleine für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute und ist gesondert in § 340e Abs. 3 HGB geregelt. Mit der Einschränkung der Zeitwertbewertung auf den Handels-

bestand von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten zieht der Gesetzgeber Konsequenzen aus der im Vorfeld der Verabschiedung des BilMoG intensiv geführten Diskussion um den Nutzen und die Risiken einer Fair Value-Bilanzierung. Die Regelungen hinsichtlich der außerplanmäßigen Abschreibung im Umlaufvermögen bei Vorliegen einer dauerhaften oder vorübergehenden Wertminderung erfuhren keine Veränderung. Es gilt weiterhin das strenge Niederstwertprinzip (§ 253 Abs. 4 HGB).

bb) Steuerrechtliche Grundlagen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2b EStG wirkt sich der Ansatz bestimmter Finanzinstrumente bei Kreditinstituten auch auf die steuerliche Gewinnermittlung aus. Insoweit bestehen bei diesen Unternehmen künftig keine Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz. Die grundsätzliche Bewertung zu Anschaffungskosten sowie die Folgebewertung unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips gelten auch für die steuerliche Gewinnermittlung. Allerdings schränkt § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG den Ansatz zum niedrigeren Teilwert zum Bilanzstichtag in der Weise ein, dass dieser nur Berücksichtigung finden darf, wenn es sich um eine voraussichtlich dauernde Wertminderung handelt.

cc) Übergangsvorschriften

Die Neuregelungen des § 340e Abs. 3 HGB gelten für Geschäftsjahre ab dem 1. 1. 2010 (Art. 66 Abs. 3 EGHGB). Bei der Apollo AG sind diese Regelungen allerdings branchenbedingt nicht weiter zu beachten.

dd) Bilanzpolitischer Spielraum

Die Fair Value-Bilanzierung birgt generell einen bilanzpolitischen Spielraum, insbesondere wenn kein aktiver Markt zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts gegeben ist. Dies war mit ein Grund dafür, dass sie der deutsche Gesetzgeber nicht in das endgültige Gesetz aufgenommen hat. Da es insofern zu keiner Änderung bestehender Vorschriften zur Bilanzierung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten gekommen ist, ergeben sich aus der Umstellung auf das BilMoG auch keine neuen bilanzpolitischen Möglichkeiten. Das strenge Niederstwertprinzip im Umlaufvermögen birgt bei Vorliegen eines eindeutigen Marktwerts keine wesentlichen bilanzpolitischen Möglichkeiten.

ee) Sachverhalt

Effekt zum 1. 1. 2010

Die Aktien der Rocket AG wurden im Juli 2009 zu Anschaffungskosten (98.000 €) bewertet (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB). Diese bilden die Wertobergrenze (Anschaffungskostenrestriktion). Daher darf zum Bilanzstichtag 31. 12. 2009 keine Zuschreibung auf den höheren Kurswert (100.003 €) erfolgen. Aus der Umstellung auf das BilMoG ergeben sich zum 1. 1. 2010 keine Auswirkungen auf den Bilanzposten.

Effekt zum 31. 12. 2010

Zum 31. 12. 2010 ist der Wert der Aktien der Rocket AG aufgrund des Bilanzskandals extrem gesunken. Unabhängig von der Dauer der Wertminderung muss die Apollo AG eine Abschreibung auf den niedrigeren Börsenpreis (40.000 €) vornehmen (strenges Niederstwertprinzip nach § 253 Abs. 4 Satz 1 HGB). Da aufgrund der Wertentwicklung im Jahr 2011 von keiner dauerhaften Wertminderung auszugehen ist, darf die außerplanmäßige Abschreibung in der Steuerbilanz nicht nachvollzogen werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG). Damit liegt eine Differenz zwischen dem steuerlichen und dem handelsrechtlichen Ansatz der Wertpapiere i. H. von 58.000 € vor, die nicht permanent ist und auf die eine aktive Steuerabgrenzung i. H. von 17.400 € (= 58.000 × 0,3) vorzunehmen ist (vorbehaltlich des Wahlrechts des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB bei anschließender Gesamtdifferenzbetrachtung). Steuerliche Besonderheiten im Zusammenhang

mit der Berücksichtigung von Abschreibungen auf Anteile werden an dieser Stelle aus Vereinfachungsgründen vernachlässigt.

Buchungssätze

Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	an	sonstige Wertpapiere	58.000
Aktive latente Steuern	an	latenter Steuerertrag	17.400

h) Rechnungsabgrenzungsposten

aa) Handelsrechtliche Grundlagen nach BilMoG

Nach § 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB a. F. durften unter den Rechnungsabgrenzungsposten als Aufwand berücksichtigte USt auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder von den Vorräten abgesetzte Anzahlungen (sowie als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchsteuern, soweit sie auf am Abschlussstichtag auszuweisende Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens entfallen (Nr. 1)) ausgewiesen werden (Bruttoausweis). In diesem Fall erfolgte die Passivierung der erhaltenen Anzahlung mit dem Bruttowert (inklusive USt). Die darüber hinaus zu passivierende Umsatzsteuerpflichtung wurde nicht aufwandswirksam, sondern erfolgsneutral über einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Durch das BilMoG wird diese Regelung aufgehoben. Nach Ansicht des Gesetzgebers steht die bestehende Vorschrift einem modernen, den IFRS gleichwertigen, Bilanzrecht entgegen. Diese Vorschrift ist steuerlich motiviert und verzerrt den handelsrechtlich geforderten Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bilanzierenden.

bb) Steuerrechtliche Grundlagen

Nach § 5 Abs. 5 EStG sind auf der Aktivseite weiterhin Rechnungsabgrenzungsposten für als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchsteuern, soweit sie auf am Abschlussstichtag auszuweisende Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens entfallen, und für als Aufwand berücksichtigte USt auf am Abschlussstichtag auszuweisende Anzahlungen auszuweisen.

cc) Übergangsvorschriften

Die bisherigen Regelungen sind letztmals auf das vor dem 1. 1. 2010 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden (Art. 66 Abs. 5 EGHGB). Hinsichtlich des Ansatzes von in der Vergangenheit gebildeten derartigen Rechnungsabgrenzungsposten, die im Abschluss für das letzte vor dem 1. 1. 2010 beginnende Geschäftsjahr enthalten waren, stehen die Unternehmen vor der Wahl, diese zum Umstellungszeitpunkt unter Anwendung der für sie geltenden Vorschriften des HGB a. F. beizubehalten oder alternativ durch Verrechnung mit den Gewinnrücklagen erfolgsneutral aufzulösen (Art. 67 Abs. 3 EGHGB).

dd) Bilanzpolitischer Spielraum

Durch die Streichung des Aktivierungswahlrechts wird der bilanzpolitische Spielraum für die Unternehmen eingeschränkt. Im Übergangszeitraum besteht nichtsdestotrotz ein Wahlrecht zur Behandlung von bereits in Vorjahren als Rechnungsabgrenzungsposten abgegrenzter USt, das für bilanzpolitische Zielsetzungen genutzt werden kann.

ee) Sachverhalt

Effekt zum 1. 1. 2010

Im Abschluss zum 31. 12. 2009 wurde ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten i. H. der abzuführenden USt von 66.500 € (= 416.500 – (416.500 / 1,19)) gebildet. Aufgrund der bilanzpolitischen Zielsetzung, ein möglichst hohes Eigenkapital zu generieren, wird die Apollo AG von dem Beibehaltungswahlrecht Gebrauch machen und den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten nicht gegen die Gewinnrücklagen aufrechnen. Damit ergibt sich keine Auswirkung zum 1. 1. 2010. In der Steuerbilanz besteht nach § 5 Abs. 5 Satz 2 EStG weiterhin die Pflicht zur Bildung eines

aktiven Rechnungsabgrenzungspostens. Insofern besteht zum 1. 1. 2010 kein Unterschied zur Handelsbilanz.

Effekt zum 31. 12. 2010

Zum 31. 12. 2010 ergeben sich für den Abschluss der Apollo AG keine weiteren Auswirkungen. Eine Ausbuchung des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens erfolgt analog zur Ausbuchung der „erhaltenen Anzahlungen“ bei Erbringung der entsprechenden Leistung erst im Jahr 2011. Latente Steuern sind nicht abzugrenzen, da der Wertansatz des Rechnungsabgrenzungspostens in beiden Rechenwerken zu denselben Buchwerten erfolgt.

i) Eigene Anteile

aa) Handelsrechtliche Grundlagen nach BilMoG

Durch das BilMoG wurde mit § 272 Abs. 1a HGB eine rechtsformunabhängige Vorschrift zur handelsbilanziellen Erfassung eigener Anteile vorgesehen. Die Differenzierung zwischen eigenen Aktien und eigenen Anteilen wird aufgegeben. Der Nennbetrag bzw. der rechnerische Wert von erworbenen eigenen Anteilen ist in der Vorspalte offen vom Posten „Gezeichnetes Kapital“ abzusetzen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag bzw. dem rechnerischen Wert der Anteile und den Anschaffungskosten der eigenen Anteile ist mit den frei verfügbaren Rücklagen zu verrechnen. Unter den frei verfügbaren Rücklagen sind die anderen Gewinnrücklagen zuzüglich der bestehenden frei verwendbaren Kapitalrücklagen zu verstehen. Anschaffungsnebenkosten sind als Aufwand des Geschäftsjahrs auszuweisen. Künftig entfällt damit die Aktivierung eigener Anteile und es muss verpflichtend ein Ausweis auf der Passivseite erfolgen. Sofern es im Zusammenhang mit der Veräußerung eigener Anteile zu einem Veräußerungsgewinn oder -verlust kommt, ist dieser unmittelbar im Eigenkapital zu verrechnen.

bb) Steuerrechtliche Vorschriften

Hinsichtlich der Behandlung eigener Anteile bestehen keine steuerrechtlichen Sonderregelungen. Die steuerbilanzielle Darstellung folgt der handelsrechtlichen Vorgehensweise. Hinsichtlich der Behandlung möglicher Veräußerungsgewinne oder Veräußerungsverluste liegt eine Abweichung vor, da entsprechende Ergebnisse steuerlich erfolgswirksam zu behandeln sind. Die aus Informationszwecken vorgenommene Erfassung im Eigenkapital im handelsrechtlichen Jahresabschluss trägt dem wirtschaftlichen Gehalt der Transaktionen mit eigenen Anteilen Rechnung. Bereits aus dem Grundsatz der Steuerneutralität der handelsrechtlichen Reform folgt, dass diese handelsbilanzielle Erfassung nicht auf die steuerliche Gewinnermittlung durchschlägt.

cc) Übergangsvorschriften

Die Neuregelungen gelten erstmals für Jahresabschlüsse für das nach dem 31. 12. 2009 beginnende Geschäftsjahr (Art. 66 Abs. 3 EGHGB). Daneben existieren keine weiteren Übergangsvorschriften.

dd) Bilanzpolitischer Spielraum

Die Neuregelung durch das BilMoG führt zu keinen bilanzpolitischen Spielräumen. Der Ausweis eigener Anteile wird durch das BilMoG klargestellt, sodass früher bestehende Ausweismöglichkeiten wegfallen.

ee) Sachverhalt

Effekt zum 1. 1. 2010

Da die erworbenen Aktien zur Ausgabe an Mitarbeiter vorgesehen waren (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG), wurden die eigenen Anteile zu Anschaffungskosten i. H. von 200.000 € (= 10.000 × 20 €) auf der Aktivseite der Bilanz zum 31. 12. 2009 aktiviert. In gleicher Höhe wurde nach § 272 Abs. 4 Satz 1 HGB a. F. eine Rücklage für eigene Anteile gebildet. Nach der neuen Vorschrift des § 272 Abs. 1a HGB ist dies nicht mehr zulässig. Daher ist der

Ausweis der im Übergangszeitpunkt gehaltenen eigenen Anteile beim Übergang auf das BilMoG anzupassen. Hierzu wird die Rücklage für eigene Anteile (200.000 €) aufgelöst und der Betrag in die frei verfügbaren Rücklagen (andere Gewinnrücklagen und frei verfügbare Kapitalrücklage) eingestellt. Außerdem sind das gezeichnete Kapital um den Nennbetrag (5 €) der Aktien zu kürzen (50.000 €), der darüber hinaus gehende Betrag mit den frei verfügbaren Rücklagen zu verrechnen (150.000 €) und damit einhergehend die aktivierten eigenen Anteile auszubuchen.

Buchungssätze

Rücklage für eigene Anteile	200.000	an	Andere Gewinnrücklagen	200.000
Gezeichnetes Kapital	50.000	an	Eigene Anteile	200.000
Andere Gewinnrücklagen	150.000			

Effekt zum 31. 12. 2010

Für den Abschluss der Apollo AG zum 31. 12. 2010 ergeben sich keine weiteren Auswirkungen.

j) Sonderposten mit Rücklageanteil

aa) Handelsrechtliche Grundlagen nach BilMoG

Im Zuge der Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit durch das BilMoG wurden auch die bislang in §§ 247 Abs. 3, 273 HGB a. F. geregelten steuerlichen Sonderposten abgeschafft.

bb) Steuerrechtliche Grundlagen

Steuerlich sind die Sonderposten weiterhin anzusetzen und bis zu ihrer Auflösung oder Übertragung in der Steuerbilanz fortzuführen.

cc) Übergangsvorschriften

Die Vorschriften der §§ 247 Abs. 3, 273 HGB a. F. sind letztmals für Geschäftsjahre, die vor dem 1. 1. 2010 beginnen, anzuwenden (Art. 66 Abs. 5 EGHGB). Nach Art. 67 Abs. 3 EGHGB kann das Unternehmen entscheiden, ob es den Ansatz eines Sonderpostens mit Rücklageanteil, der im Abschluss für das letzte vor dem 1. 1. 2010 beginnende Geschäftsjahr enthalten war, unter Anwendung der für ihn geltenden Vorschriften des HGB a. F. beibehalten möchte oder eine Auflösung unmittelbar zugunsten der Gewinnrücklagen bevorzugt. Bei einer Auflösung ist aufgrund des unversteuerten Charakters des Sonderpostens in entsprechender Höhe eine passive latente Steuerabgrenzung vorzunehmen.

dd) Bilanzpolitischer Spielraum

Das Unternehmen hat vor der Umstellung auf die Vorschriften des BilMoG anhand der bilanzpolitischen Zielsetzung die im konkreten Fall optimale Behandlung eines angesetzten Sonderpostens mit Rücklageanteil zu analysieren. Dies kann losgelöst von der Vorgehensweise im steuerrechtlichen Abschluss erfolgen. Eine Auflösung des Sonderpostens erhöht – *net of tax* unter Berücksichtigung der abzugrenzenden passiven latenten Steuern – das Eigenkapital zum Zeitpunkt der Umstellung.

ee) Sachverhalt

Effekt zum 1. 1. 2010

Die Apollo AG wird im Umstellungszeitpunkt den bisher angesetzten Sonderposten mit Rücklageanteil i. H. von 4.500.000 € auflösen, um so, entsprechend dem bilanzpolitischen Ziel, die Gewinnrücklagen und letztlich das Eigenkapital zu erhöhen. In der Steuerbilanz bleibt die Rücklage nach § 6b EStG passiviert. Durch die Auflösung entsteht eine nicht permanente Wertansatzdifferenz zwischen Handels- und Steuerbilanz, auf die passive latente Steuern i. H. von 1.350.000 € (= 4.500.000 × 0,3)

abgegrenzt werden müssen (§ 274 Abs. 1 Satz 1 HGB). Die Bildung der passiven latenten Steuern erfolgt ebenfalls erfolgsneutral (Art. 67 Abs. 6 Satz 2 EGHGB), da die Auflösung des Sonderpostens erfolgsneutral erfolgt ist.

Buchungssätze

Sonderposten mit Rücklageanteil	an	andere Gewinnrücklagen	4.500.000
andere Gewinnrücklagen	an	Passive latente Steuern	1.350.000

Effekt zum 31. 12. 2010

Zum 31. 12. 2010 ergeben sich für den Abschluss der Apollo AG keine weiteren Auswirkungen.

Nach der Auflösung des Sonderpostens ist diese Bilanzposition nicht weiter im handelsrechtlichen Jahresabschluss – mit Ausnahme der auf den in der Steuerbilanz angesetzten Sonderposten abgegrenzten latenten Steuer – zu berücksichtigen.

k) Pensionsrückstellungen

aa) Handelsrechtliche Grundlagen nach BilMoG

Abweichend von der grundsätzlichen Abzinsung der Rückstellungen nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB, wonach Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen sind, dürfen Rückstellungen für laufende Pensionen oder Anwartschaften auf Pensionen pauschal mit dem bei einer angenommenen Laufzeit von 15 Jahren geltenden durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB). Die Anwendung dieser Vereinfachungsvorschrift steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln muss. In der Vergangenheit erfolgte in der Bilanzierungspraxis häufig eine Abzinsung mit einem an den steuerlichen Regelungen des § 6a EStG orientierten Zinssatz von 6,0%. Der gegenwärtige Marktzinssatz, wie er von der Deutschen Bundesbank bekannt gegeben wird, dürfte geringer sein.

§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB sieht unter Durchbrechung des grds. geltenden Bruttoprinzips vor, dass künftig Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen, unbelastet und insolvenz sicher sind sowie ausschließlich zur Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungs verpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, nicht mehr auf der Aktivseite zu zeigen, sondern unmittelbar mit den korrespondierenden Schulden zu verrechnen sind. Gleiches gilt für die aus diesen Vermögensgegenständen und Schulden erwachsenden Aufwendungen und Erträge; diese sind innerhalb des Finanzergebnisses zu verrechnen.

Nach § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB sind die genannten Vermögensgegenstände verpflichtend mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen auf der Passivseite erfolgt zum Erfüllungsbetrag nach § 253 Abs. 1 HGB. Die Zeitwertbewertung wird der Höhe nach nicht durch den Erfüllungsbetrag der betreffenden Schulden begrenzt. Vielmehr ist ggf. der die verrechneten Schulden übersteigende Betrag in einem gesonderten Posten zu aktivieren (§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB).

bb) Steuerrechtliche Grundlagen

Die Bewertung der Pensionsrückstellungen für steuerliche Zwecke ist in § 6a EStG geregelt. Zudem sieht § 6 Abs. 1 EStG als Wertobergrenze für die Bewertung von Wirtschaftsgütern die Anschaffungskosten vor. Damit hat die Zeitwertbewertung keinen Einfluss auf das zu ermittelnde steuerliche Ergebnis. Hinsichtlich der nach § 246 Abs. 2 HGB vorzunehmenden Saldierung sieht § 5 Abs. 1a EStG vor, dass eine Verrechnung der Posten der Aktivseite mit denen der Passivseite steuerlich nicht zulässig ist.

cc) Übergangsvorschriften

Die Anwendung der geänderten Vorschriften ist erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31. 12. 2009 beginnen, verpflichtend (Art. 66 Abs. 3 EGHGB). Art. 67 Abs. 1 EGHGB regelt die Behandlung der durch die Umstellung auf den neuen Rechtsstand entstehenden Unterschiedsbeträge. Resultieren alleine aus der Änderung der Bewertung zusätzliche Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen, müssen diese nach Art. 67 Abs. 1 EGHGB in Jahresraten i. H. von mindestens $\frac{1}{15}$ bis zum 31. 12. 2024 angesammelt werden. Der Bilanzierende hat hierbei die Möglichkeit, die Zuführung sofort in vollem Umfang, in gleichmäßig bemessenen Jahresraten oder in unterschiedlich hohen Jahresraten (auch in einem kürzeren Zeitraum als bis zum 31. 12. 2024) vorzunehmen. Nicht erlaubt ist eine Zuführung in einer Summe erst zum 31. 12. 2024. Der erforderliche Zuführungsbetrag zu den Rückstellungen ist einmal für den Zeitpunkt der erstmaligen verpflichtenden Anwendung der neuen Vorschriften zu berechnen (dies sollte zu Beginn des ersten nach dem 31. 12. 2009 beginnenden Geschäftsjahrs erfolgen) und anzusammeln⁴. Führt die geänderte Rückstellungsbewertung zu einer Auflösung von Pensionsrückstellungen, erlaubt Art. 67 Abs. 1 EGHGB, auf diese Auflösung zu verzichten, sofern der Auflösungsbetrag in den folgenden Jahren – spätestens bis zum 31. 12. 2024 – wieder zugeführt werden müsste. Nimmt der Bilanzierende diese Möglichkeit nicht in Anspruch, müssen die aus der Auflösung resultierenden Beträge in die Gewinnrücklagen eingestellt werden.

dd) Bilanzpolitischer Spielraum

Aus der Anwendung der geänderten Vorschriften hinsichtlich der Bilanzierung von Pensionsrückstellungen sowie dem zugehörigen Planvermögen resultieren zum Umstellungszeitpunkt sowie den darauf folgenden Jahren bis spätestens zum 31. 12. 2024 bilanzpolitische Möglichkeiten, die vor dem Hintergrund der vom Unternehmen verfolgten Bilanzpolitik analysiert werden sollten. Entsprechend der verfolgten Strategie sollte eine gezielte Nutzung der Übergangsregelungen erfolgen. Insbesondere durch die bestehenden Wahlfreiheiten hinsichtlich der Festlegung des Verteilungszeitraums und der Höhe der jeweiligen Zuführungen zum Unterschiedsbetrag ergeben sich bilanzpolitische Spielräume. Zudem ist Bilanzpolitik auch im Hinblick auf die Fair Value-Bewertung des Planvermögens möglich. Zwar definieren die §§ 253 Abs. 1, 255 Abs. 4 HGB den Ansatz und die Ermittlung des Zeitwerts, allerdings weitet § 255 Abs. 4 HGB den Zeitwertansatz in der Weise aus, dass dann auf einen nach weiteren anerkannten Bewertungsmethoden ermittelten Betrag Bezug zu nehmen ist, wenn kein Marktpreis existiert. In diesem Zusammenhang bleiben die abschließende Abgrenzung einer allgemein anerkannten Bewertungsmethode sowie deren konkrete Anwendung offen.

ee) Sachverhalt

Effekt zum 1. 1. 2010

Die Apollo AG wird zum Umstellungszeitpunkt 1. 1. 2010 den erforderlichen Zuführungsbetrag zu den Rückstellungen ermitteln. Der Erfüllungsbetrag der Pensionsrückstellung beträgt im vorliegenden Fall unter Anwendung der Regelungen des § 253 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit Abs. 2 HGB 2.300.000 €. Das bedeutet, dass die bisherige Pensionsrückstellung i. H. von 2.000.000 € zum 1. 1. 2010 um 300.000 € unterdotiert ist. Dieser Betrag muss in jedem Jahr zu mindestens $\frac{1}{15}$ spätestens bis zum 31. 12. 2024 angesammelt werden.

4... Anderer Ansicht IDW ERS HFA 28, Tz. 43, wonach bei Vorhandensein von Vermögen i. S. des § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB als Zuführungsbetrag der insgesamt den Pensionsrückstellungen zuzuführende Betrag abzüglich des Betrags, um den der Wertansatz des Planvermögens durch die Zeitwertbewertung dessen letzten Buchwert nach HGB a. F. übersteigt, angesehen wird.

Die zu verrechnenden Vermögensgegenstände nach § 246 Abs. 2 HGB weisen zum 1. 1. 2010 einen Buchwert von 1.900.000 € auf. Der entsprechende Zeitwert beträgt 2.075.000 €. In dieser Höhe hat der Wertansatz zum 1. 1. 2010 zu erfolgen. Die entsprechende Höherbewertung (175.000 €) ist nach § 246 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit § 277 Abs. 5 Satz 1 HGB mit den Aufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsverpflichtungen zu verrechnen. Für den erstmaligen Ansatz des Zeitwerts ist der Effekt im außerordentlichen Ergebnis (Art. 67 Abs. 7 EGHGB) auszuweisen.

Zum 1. 1. 2010 ergibt sich nach der Saldierung der Pensionsverpflichtungen i. H. von 2.000.000 € und dem Zeitwert der Vermögensgegenstände nach § 246 Abs. 2 HGB ein aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung i. H. von 75.000 €. Aufgrund der Bewertung des Planvermögens zum Zeitwert sind zum 1. 1. 2010 erfolgswirksam latente Steuern i. H. von 52.500 € (= 175.000 × 0,3) zu bilden, die trotz der Höherbewertung des Planvermögens als latenter Steueraufwand zu erfassen sind⁵. Eine erfolgsneutrale Bildung nach Art. 67 Abs. 6 EGHGB scheidet aus, da die Steuerabgrenzung nicht primär aus der erstmaligen Regelung der neuen Abgrenzungskonzeption resultiert, sondern aus der zum 1. 1. 2010 erfolgswirksam vorzunehmenden Höherbewertung des Planvermögens nach § 246 Abs. 2 HGB.

Da der Wertansatz der Pensionsrückstellungen zum 1. 1. 2010 dem steuerlichen Teilwertansatz nach § 6a EStG (noch) entspricht, erfolgt keine Steuerabgrenzung.

Buchungssätze

Wertpapiere des Anlagevermögens (Rentenpapiere)	175.000	an	außerordentlicher Ertrag	175.000
Pensionsrückstellungen	2.000.000	an	Wertpapiere des Anlagevermögens (Rentenpapiere)	2.075.000
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	75.000			
latenter Steueraufwand	52.500	an	Passive latente Steuern	52.500

Effekt zum 31. 12. 2010

Der Unterschiedsbetrag i. H. von 300.000 € (= 2.300.000 € – 2.000.000 €) ist dem bilanziellen Wertansatz zuzuführen. Die Zuführungen wird die Apollo AG aufgrund ihrer bilanzpolitischen Zielsetzung (zumindest zunächst) in jedem Jahr zu 1/15 des gesamten Betrags, also 20.000 €, vornehmen, um den Jahresüberschuss möglichst wenig zu vermindern.

Zum Bilanzstichtag 31. 12. 2010 ist die erste Zuführung i. H. von 20.000 € zum Unterschiedsbetrag vorzunehmen.

Zudem ist das Planvermögen auf der Aktivseite zum Zeitwert von 2.155.000 € zu bewerten. Damit ergibt sich eine Höherbewertung i. H. von 80.000 €.

Gleichzeitig ist die planmäßige Zuführung zu den Pensionsrückstellungen i. H. von 100.000 € zu berücksichtigen.

In der GuV ist ein außerordentlicher Aufwand (Art. 67 Abs. 7 EGHGB) aus der Zuführung des Unterschiedsbetrags von 20.000 € zu erfassen. Die verpfändeten Rentenpapiere sind zum 31. 12. 2010 zum Zeitwert i. H. von 2.155.000 € zu bewerten. Die Pensionsrückstellung ist mit diesem Wert zu verrechnen (Saldierungsgebot nach § 246 Abs. 2 HGB). Der sich insgesamt ergebende aktive Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung ist auf der Aktivseite auszuweisen. Der aus der Aufdeckung stiller Reserven resultierende Ertrag zum 31. 12. 2010 i. H. von 80.000 € (Zeitwert zum 31. 12. 2010 i. H. von 2.155.000 € abzüglich Zeitwert zum 1. 1. 2010 i. H.

von 2.075.000 €) ist gem. § 246 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit § 277 Abs. 5 Satz 1 HGB mit den Aufwendungen aus der Aufzinsung (24.000 €) zu verrechnen. Zudem ist ein Personalaufwand i. H. der Differenz aus dem Betrag der regulären Zuführung und dem Zinsanteil zu erfassen (76.000 €). Als Saldo ergibt sich ein Zinsertrag i. H. von 56.000 €.

Aufgrund der Bewertung des Planvermögens zum Zeitwert sind zum 31. 12. 2010 erfolgswirksam passive latente Steuern i. H. von 24.000 € (= 80.000 × 0,3) zu bilden. Zum 31. 12. 2010 beträgt die Differenz zwischen dem handelsrechtlichen Wertansatz unter Berücksichtigung der ersten Zuführung des Anpassungsbetrags und dem steuerlichen Wertansatz 20.000 €. Hierauf sind aktive latente Steuern i. H. von 6.000 € abzugrenzen (vorbehaltlich des Wahlrechts des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB bei anschließender Gesamtdifferenzenbetrachtung). Die reguläre Zuführung i. H. von 100.000 € ist in Handels- und Steuerrecht identisch.

Buchungssätze

außerordentlicher Aufwand	20.000	an	Pensionsrückstellungen	20.000
Wertpapiere des Anlagevermögens (Rentenpapiere)	80.000	an	Zinsertrag	80.000
Personalaufwand	76.000	an	Pensionsrückstellungen	100.000
Zinsaufwand	24.000			
Zinsertrag	80.000	an	Zinsaufwand	24.000
			Zinsertrag	56.000
Pensionsrückstellungen	120.000	an	Wertpapiere des Anlagevermögens (Rentenpapiere)	80.000 <small>(da der Restbetrag bereits zum 1. 1. 2010 verrechnet wurde)</small>
			Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	40.000
latenter Steueraufwand	24.000	an	Passive latente Steuern	24.000
Aktive latente Steuern	6.000	an	latenter Steuerertrag	6.000

I) Aufwandsrückstellungen

aa) Handelsrechtliche Grundlagen nach BilMoG

Durch das BilMoG wird das Wahlrecht zur Bildung von Rückstellungen nach § 249 Abs. 2 HGB a. F. für ihrer Eigenart nach genau umschriebene, dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnende Aufwendungen, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts des Eintritts unbestimmt sind, aufgehoben (ein analoges Verbot besteht für Aufwandsrückstellungen i. S. des § 249 Abs. 1 Satz 3 HGB a. F.). Bisher konnte auf dieser Rechtsgrundlage die Bildung von Rückstellungen für regelmäßige und in größeren zeitlichen Abständen anfallende Generalüberholungen, Instandhaltungen oder Großreparaturen erfolgen.

bb) Steuerrechtliche Grundlagen

Steuerlich ist der Ansatz von Aufwandsrückstellungen alleine für Instandhaltungsmaßnahmen, die in den ersten drei Monaten des kommenden Geschäftsjahrs durchgeführt werden, zulässig.

⁵... Hierbei geht die gesonderte Erfassung der latenten Steuern dem geregelten Ausweis von Umstellungseffekten im außerordentlichen Ergebnis vor.

cc) Übergangsvorschriften

Die Regelungen sind letztmals für Geschäftsjahre vor dem 1. 1. 2010 anzuwenden (Art. 66 Abs. 5 EGHGB). Hinsichtlich der Aufwandsrückstellungen, die bereits in Jahresabschlüssen für das vor dem 1. 1. 2010 beginnende Geschäftsjahr enthalten waren, besteht das Wahlrecht, diese zum Übergangszeitpunkt unter Anwendung der für sie geltenden Vorschriften beizubehalten oder unmittelbar erfolgsneutral in die Gewinnrücklagen einzustellen. Der Bilanzierende kann von dem Beibehaltungswahlrecht auch teilweise Gebrauch machen. Eine Ausnahme vom Beibehaltungswahlrecht gilt jedoch für die Beträge, die den Aufwandsrückstellungen im letzten vor dem 1. 1. 2010 beginnenden Geschäftsjahr zugeführt wurden. Gemäß Art. 67 Abs. 3 Satz 2 EGHGB sind sie von der unmittelbaren Verrechnung mit den Gewinnrücklagen ausgeschlossen; möglich bleibt aber weiterhin eine erfolgswirksame Auflösung. In diesem Fall erfolgt eine Erfassung als „außerordentlicher Ertrag“ (Art. 67 Abs. 7 EGHGB).

dd) Bilanzpolitischer Spielraum

Hinsichtlich der Behandlung von in vergangenen Jahren gebildeten Aufwandsrückstellungen ergibt sich für die Unternehmen eine Vielzahl bilanzpolitischer Möglichkeiten, die zu evaluieren ist. Die hierzu vorgegebenen Übergangsvorschriften müssen explizit nicht einheitlich ausgeübt werden. Insbesondere die Möglichkeit der nur teilweisen Auflösung einzelner in der Vergangenheit gebildeter Rückstellungen erlaubt es dem Bilanzierenden, die Ergebniswirkung zum Umstellungszeitpunkt maßgeblich zu steuern.

ee) Sachverhalt

Effekt zum 1. 1. 2010

Bei der Umstellung der Rechnungslegung zum 1. 1. 2010 wird die Apollo AG aufgrund der bilanzpolitischen Zielsetzung die Auflösung aller infrage kommender Rückstellungen bevorzugen. Dabei ist jedoch hinsichtlich der Verrechnung der aufzulösenden Beträge nach den jeweiligen Geschäftsjahren zu unterscheiden. Daher wird ein Betrag i. H. von 160.000 € (aus dem Geschäftsjahr 2008) unmittelbar in die Gewinnrücklagen eingestellt und berührt nicht die GuV. Der im Geschäftsjahr 2009 zugeführte Betrag wird hingegen erfolgswirksam aufgelöst und erhöht den Jahresüberschuss. Die Rückstellungsbeträge werden wegen der Zielsetzung der Apollo AG, einen möglichst hohen Jahresüberschuss bzw. ein möglichst hohes Eigenkapital zu erreichen, komplett aufgelöst. Da die Bildung von Aufwandsrückstellungen i. S. des § 249 Abs. 2 HGB a. F. im Steuerrecht nicht erlaubt war und ein Unterschied zwischen Handels- und Steuerrecht bestand, der nicht auf einer permanenten Differenz beruhte, bestand das Wahlrecht zum Ansatz aktiver latenter Steuern nach § 274 Abs. 2 HGB a. F. Ein sich insgesamt ergebender Aktivüberhang wurde jedoch laut Sachverhalt nicht angesetzt. Daher ist hier keine Korrektur im Hinblick auf latente Steuern nötig.

Buchungssätze

Sonstige Rückstellungen	an	andere Gewinnrücklagen	160.000
Sonstige Rückstellungen	an	außerordentlicher Ertrag	160.000

Effekt zum 31. 12. 2010

Für den Abschluss der Apollo AG zum 31. 12. 2010 ergeben sich keine weiteren Auswirkungen. Die „alten“ Rückstellungen wurden aufgelöst; aufgrund der Neuregelungen sind für die entsprechenden Aufwendungen keine Rückstellungen nach § 249 HGB ansatzfähig.

m) Sonstige Rückstellungen

aa) Handelsrechtliche Grundlagen nach BilMoG

Gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB sind Rückstellungen künftig i. H. des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwen-

digen Erfüllungsbetrags anzusetzen. Hiermit stellt der Gesetzgeber klar, dass – unter Wahrung des Stichtagsprinzips – künftige Preis- und Kostensteigerungen bei der Rückstellungsbewertung zu berücksichtigen sind. Die Rückstellungsbewertung soll einer zukunftsgerichteten Bewertung Rechnung tragen. Zudem soll die Problematik einer Über- und Unterdotierung der Rückstellungen eingeschränkt werden. Nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB sind Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Im Umkehrschluss gilt damit, dass Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr nicht abzuzinsen sind. Die anzuwendenden Abzinsungssätze werden von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben. Da es sich um Marktzinssätze handelt, findet das unternehmensindividuelle Bonitätsrisiko keine Berücksichtigung bei der Abzinsung. Mit der Neuregelung wird insoweit die Kopplung an die Verzinslichkeit der zugrunde liegenden Verpflichtung aufgegeben. Erträge aus der Abzinsung der Rückstellungen sowie Aufwendungen aus der späteren Aufzinsung sind in der GuV unter den „Sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen“ bzw. den „Zinsen und ähnlichen Aufwendungen“ zu erfassen (§ 277 Abs. 5 HGB).

bb) Steuerrechtliche Grundlagen

Die Bewertung von Rückstellungen ist in § 6 EStG geregelt. Nach § 6 Nr. 3a Buchst. e EStG sind Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten mit 5,5% abzuzinsen. § 6 Nr. 3a Buchst. f EStG regelt, dass zum Bilanzstichtag künftige Preis- und Kostensteigerungen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden dürfen.

cc) Übergangsvorschriften

Nach Art. 66 Abs. 3 EGHGB sind die Vorschriften zur Rückstellungsbewertung erstmals auf Abschlüsse für das nach dem 31. 12. 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Spezielle Übergangsvorschriften hinsichtlich der Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen sowie der verpflichtenden Abzinsung von Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind nicht vorgegeben. Würde die geänderte Rückstellungsbewertung allerdings zu einer Auflösung von Rückstellungen führen, erlaubt Art. 67 Abs. 1 EGHGB, auf diese Auflösung zu verzichten. Nimmt der Bilanzierende diese Möglichkeit nicht in Anspruch, müssen die aus der Auflösung resultierenden Beträge in die Gewinnrücklagen eingestellt werden. Wird von dem Beibehaltungswahlrecht Gebrauch gemacht, ist der Betrag der Überdeckung im Anhang anzugeben. Zum 1. 1. 2010 vorhandene Rückstellungen sind neu zu bewerten – unter Anwendung der Vorschriften zur Abzinsung und unter Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen. Hieraus resultierende Ergebniseffekte sind im außerordentlichen Ergebnis auszuweisen (Art. 67 Abs. 7 EGHGB).

dd) Bilanzpolitischer Spielraum

Der bilanzpolitische Spielraum bei der Bewertung von Rückstellungen wird durch das BilMoG nur vordergründig eingeschränkt. Weitreichende Möglichkeiten zu bilanzpolitischer Einflussnahme können sich insbesondere aus dem Einbezug von künftigen Preis- und Kostensteigerungen in die Rückstellungsbewertung sowie der daraus resultierenden Abschätzung des Rückstellungsbetrags ergeben. Zudem ist eine generelle Unsicherheit bei der Bestimmung der Rückstellungsfrist festzustellen.

ee) Sachverhalt

Effekt zum 1. 1. 2010

Der Abschluss der Apollo AG zum 31. 12. 2009 enthält eine Prozesskostenrückstellung, die mit einem Wert von 250.000 € pas-

siviert wurde. Im Umstellungsabschluss der Apollo AG zum 1. 1. 2010 muss diese Rückstellung an die neuen Regelungen zur Rückstellungsbewertung angepasst werden. Die Rückstellung für die voraussichtlich anfallenden Prozesskosten hat eine wahrscheinliche Laufzeit von mehr als einem Jahr und ist deshalb mit einem fristenkongruenten Diskontierungszinssatz abzuzinsen. Damit beträgt der Barwert des Erfüllungsbetrags 220.337 € (= $250.000 / 1,043^3$). Art. 67 Abs. 1 EGHGB enthält das Wahlrecht, auf eine Auflösung von Rückstellungen zu verzichten. Aufgrund der bilanzpolitischen Zielsetzung der Apollo AG wird dieses Beibehaltungswahlrecht nicht ausgeübt. Die Erträge aus der Abzinsung der Rückstellungen (29.663 €) sind in der GuV nach § 277 Abs. 5 HGB grds. unter den „Sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen“ zu erfassen. Bei der erstmaligen Anwendung der Regelungen des BilMoG fordert Art. 67 Abs. 1 Satz 3 EGHGB aber die unmittelbare Einstellung in die Gewinnrücklagen. Steuerrechtlich ist gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG zur Abzinsung von Rückstellungen für Verpflichtungen ein Zinssatz von 5,5% zu verwenden. Damit ist ein Betrag i. H. von 212.903 € (= $250.000 / 1,055^3$) anzusetzen. Daraus ergibt sich eine Differenz zwischen Handels- und Steuerrecht i. H. von 7.434 €, auf die aktive latente Steuern (vorbehaltlich des Wahlrechts des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB bei anschließender Gesamtdifferenzenbetrachtung) abzugrenzen sind, da der handelsbilanzielle Wertansatz höher ist als der steuerrechtliche Wertansatz. Die Erfassung erfolgt erfolgsneutral in den Gewinnrücklagen, da der zugrunde liegende Sachverhalt ebenfalls erfolgsneutral erfasst wird (Art. 67 Abs. 6 EGHGB).

Buchungssätze

sonstige Rückstellungen	an	andere Gewinnrücklagen	29.663
Aktive latente Steuern	an	andere Gewinnrücklagen	2.230

Effekt zum 31. 12. 2010

Hinsichtlich der nicht wie geplant im Oktober 2010 durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen ist eine Rückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB zu bilden, da die Instandhaltung im Folgenden Geschäftsjahr innerhalb der ersten drei Monate erfolgt. Die geschätzten Kostensteigerungen von 3,5% sind objektiv nachvollziehbar und daher bei der Bewertung der Rückstellung einzubeziehen. Die Rückstellung ist daher mit einem Wert von 310.500 € anzusetzen. Im steuerrechtlichen Abschluss hingegen dürfen künftige Preis- und Kostensteigerungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. f EStG nicht berücksichtigt werden. Maßgebend für die Bewertung sind die Verhältnisse am Bilanzstichtag. Damit ist zum 31. 12. 2010 in der Steuerbilanz eine Bewertung zu 300.000 € vorzunehmen. Daraus ergibt sich eine Differenz zwischen Handels- und Steuerrecht i. H. von 10.500 €, auf die aktive latente Steuern i. H. von 3.150 € (= $10.500 \times 0,3$) (vorbehaltlich des Wahlrechts des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB bei anschließender Gesamtdifferenzenbetrachtung) abzugrenzen sind.

Im Hinblick auf die Kosten für die wegen schlechter witterungsbedingter Umstände auf April 2011 verschobene Dachreparatur darf hingegen keine Rückstellung gebildet werden. § 249 Abs. 1 Satz 3 HGB a. F., der es ermöglichte, eine Rückstellung für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung zu bilden, wenn diese innerhalb eines Zeitraum von vier bis 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag durchgeführt wird, wurde durch das BilMoG gestrichen. Die Regelung ist letztmals auf Geschäftsjahre, die vor dem 1. 1. 2010 beginnen, anzuwenden (Art. 66 Abs. 5 EGHGB).

Buchungssätze

Sonstiger betrieblicher Aufwand	an	Sonstige Rückstellungen	310.500
Aktive latente Steuern	an	latenter Steuerertrag	3.150

Die Rückstellung für Prozesskosten muss im Abschluss zum 31. 12. 2010 um eine Periode aufgezinst werden. Die Aufwendungen aus der Aufzinsung ($9.474 \text{ €} = 220.337 \times 0,043$) sind unter den „Zinsen und ähnlichen Aufwendungen“ zu erfassen (§ 277 Abs. 5 HGB). Steuerrechtlich ist ebenfalls eine Aufzinsung der Rückstellungen um einen Betrag i. H. von 11.710 € (= $212.903 \times 0,055$) vorzunehmen. Die Differenz zwischen den Ansätzen in Handels- (229.811 €) und Steuerrecht (224.613 €) sinkt damit von 7.434 € auf 5.198 €, auf die aktive latente Steuern (vorbehaltlich des Wahlrechts des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB bei anschließender Gesamtdifferenzenbetrachtung) abzugrenzen sind, da der handelsbilanzielle Wertansatz höher ist als der steuerrechtliche Wertansatz. Dies führt dazu, dass aktive latente Steuern i. H. von 670 € aufzulösen sind.

Buchungssätze

Zinsen und ähnlichen Aufwendungen	an	sonstige Rückstellungen	9.474
latenter Steueraufwand	an	Aktive latente Steuern	670

n) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (in fremder Währung)

aa) Handelsrechtliche Grundlagen nach BilMoG

Vor der Verabschiedung des BilMoG enthielten die handelsrechtlichen Vorschriften keine eigenständigen Regelungen zur Währungsumrechnung. Künftig regelt § 256a HGB, dass auf fremde Währung lautende Verbindlichkeiten (und Vermögensgegenstände) zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umzurechnen sind, wobei das Realisations- und das Imparitätsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) sowie das Anschaffungskostenprinzip (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB) zu beachten sind, sofern die Restlaufzeit der umzurechnenden Bilanzpositionen zum Abschlussstichtag mehr als ein Jahr beträgt. Aus der verpflichtenden Anwendung des Devisenkassamittelkurses bei der Folgebewertung resultiert, dass alle auf fremde Währung lautenden Geschäftsvorfälle auch im Zugangszeitpunkt zum Devisenkassamittelkurs umzurechnen sind, sofern mangels einer Zahlungstransaktion durch die Bank keine Einbuchungskurse vorgegeben sind. Weisen die Vermögensgegenstände und Schulden eine Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger auf, hat die Umrechnung ohne eine Einschränkung durch die genannten Prinzipien mit dem Devisenkassamittelkurs zu erfolgen. Die Regelungen der §§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB und 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB sind insofern nicht anzuwenden. Die sich aus der Währungsumrechnung ergebenden Differenzen im handelsrechtlichen Einzelabschluss sind erfolgswirksam in der GuV unter den „sonstigen betrieblichen Erträgen“ und „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ zu erfassen (§ 277 Abs. 5 HGB).

bb) Steuerrechtliche Grundlagen

Nach § 6 Abs. 1 EStG bilden die (fortgeführten) Anschaffungs- und Herstellungskosten weiterhin die steuerlich relevante Wertobergrenze. Demzufolge sind unrealisierte Erträge aus der Währungsumrechnung steuerlich nicht zu berücksichtigen.

cc) Übergangsvorschriften

Die Neuregelungen sind auf Abschlüsse für das nach dem 31. 12. 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden (Art. 66 Abs. 3 EGHGB). Besondere Vorschriften zur erstmaligen Anwendung bestehen nicht. Die Umrechnung aller zum 1. 1. 2010 vorliegenden Bilanzposten in fremder Währung hat einheitlich zum Devisenkassamittelkurs zu erfolgen. Die entsprechenden Ergebnisse sind im außerordentlichen Ergebnis zu erfassen.

dd) Bilanzpolitischer Spielraum

Aus der neuen Vorschrift des § 256a HGB zur Währungsumrechnung resultiert keine offensichtliche Möglichkeit zur Vornahme bilanzpolitischer Maßnahmen.

ee) Sachverhalt

Effekt zum 1. 1. 2010

Für den Umstellungsabschluss der Apollo AG zum 1. 1. 2010 ergeben sich keine Auswirkungen, da laut Sachverhalt zu diesem Zeitpunkt keine Fremdwährungsgeschäfte vorhanden waren.

Effekt zum 31. 12. 2010

Die Apollo AG muss zum 30. 6. 2010 eine Verbindlichkeit i. H. von 1.153.846 € (= 1.500.000 US-\$ / 1,3 US-\$/€) einbuchen. Am 31. 12. 2010 ist sie mit einem Wert von 1.000.000 € zu bewerten, da der US-\$ abgewertet hat. Der Stichtagswert ist ohne Beachtung von Realisations- und Imparitätsprinzip bzw. des Anschaffungskostenprinzips zu ermitteln, da die Restlaufzeit der Verbindlichkeit ein Jahr unterschreitet (Fälligkeit am 31. 3. 2011). Somit ist die Verbindlichkeit im Abschluss zum 31. 12. 2010 mit 1.000.000 € zu bewerten und damit ein unrealisierter Währungsgewinn i. H. von 153.846 € als sonstiger betrieblicher Ertrag zu erfassen. Des Weiteren ist die Maschine planmäßig über ihre Nutzungsdauer anteilig abzuschreiben (§ 253 Abs. 3 HGB).

Hinsichtlich der Abgrenzung latenter Steuern ist der Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG) zu beachten. Damit folgt zunächst die steuerlich heranzuziehende Währungsumrechnung der neu eingeführten handelsrechtlichen Vorgehensweise, wobei jedoch das Anschaffungskosten- bzw. Höchstwertprinzip in der Steuerbilanz nicht durchbrochen werden darf (§ 6 Abs. 1 EStG). Damit führt die oben beschriebene handelsrechtliche Durchbrechung dieser Prinzipien bei den vorliegenden Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr zu einem Auseinanderfallen der steuerrechtlichen und der handelsrechtlichen Bilanzierung. Auf die Differenz i. H. von 153.846 € sind passive latente Steuern i. H. von 46.154 € (= 153.846 × 0,3) abzugrenzen.

Buchungssätze

Maschine	1.153.846	an	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.153.846
Abschreibung	144.231	an	Maschine	144.231
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	153.846	an	Sonstiger betrieblicher Ertrag	153.846
Latenter Steueraufwand	46.154	an	Passive latente Steuern	46.154

o) Steuerliche Verlustvorträge

aa) Handelsrechtliche Grundlagen nach BilMoG

Die Abgrenzung aktiver latenter Steuern hat nach § 274 Abs. 1 HGB auch auf Basis steuerlicher Verlustvorträge zu erfolgen, sofern für diese innerhalb der folgenden fünf Jahre mit einer Verlustverrechnung zu rechnen ist. Die Vorschrift ist auf vergleichbare Sachverhalte, d. h. Steuergutschriften und Zinsvorträge, zu übertragen. Übt der Bilanzierende das Ansatzwahlrecht aus, so muss er bei den aktiven latenten Steuern die Verlustvorträge für den genannten Zeitraum berücksichtigen. Unabhängig vom tatsächlichen Ansatz der latenten Steuern in der Bilanz sind zum Bilanzstichtag alle bestehenden Differenzen zu ermitteln und zu bewerten. Steuerliche Verlustvorträge sind bei der Ermittlung der latenten Steuern jeweils zum Bilanzstichtag zu berücksichtigen. Der Ansatz aktiver latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge zum 31. 12. 2009 war nach der Altfassung des § 274 HGB darüber hinaus nicht möglich.

bb) Steuerrechtliche Grundlagen

Die Abgrenzungskonzeption latenter Steuern tangiert alleine die handelsrechtliche Rechnungslegung. Die Zielsetzung besteht im richtigen Reinvermögensausweis durch die Berücksichtigung sich künftig ergebender Steuerbe- oder -entlastungen.

cc) Übergangsvorschriften

Nach Art. 67 Abs. 6 EGHGB sind Aufwendungen und Erträge, die aus Zuführungen zu und Auflösungen von latenten Steuern im Rahmen der erstmaligen Anwendung des § 274 HGB zum 1. 1. 2010 entstehen, unmittelbar mit den Gewinnrücklagen zu verrechnen, mithin also erfolgsneutral zu behandeln. Dies gilt auch für Verlustvorträge, für die unter Ausnutzung des Wahlrechts des § 274 HGB aktive latente Steuern angesetzt werden.

dd) Bilanzpolitischer Spielraum

Grundsätzlich müssen steuerliche Verlustvorträge bei der Ermittlung einer sich insgesamt ergebenden Steuerbe- oder -entlastung berücksichtigt werden. Demnach ergibt sich mit Blick auf die in den kommenden fünf Jahren nutzbaren steuerlichen Verlustvorträge kein unmittelbares gesetzliches Wahlrecht. Gleichwohl kommt der Bestimmung der künftigen Nutzbarkeit steuerlicher Verlustvorträge ein im Einzelfall erheblicher Ermessensspielraum zu, da bestimmte Planungsannahmen vielfach keiner abschließend objektivierbaren Prüfbarkeit, allenfalls systemischen Plausibilitätsüberlegungen, unterzogen werden können. Insbesondere bei Vorliegen hoher Verlustvorträge und bei Ausübung des Aktivierungswahlrechts führt der Ansatz aktiver latenter Steuern in der Bilanz zu einem höheren Eigenkapital. Die Ausübung des entsprechenden Ansatzwahlrechts unterliegt allerdings dem Stetigkeitsgebot nach § 246 Abs. 3 HGB.

ee) Sachverhalt

Effekt zum 1. 1. 2010

Da die Apollo AG mit der Umstellung auf das BilMoG die Zielsetzung eines möglichst hohen Eigenkapitalausweises verfolgt, wird sie unter Anwendung des Aktivierungswahlrechts aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge in die Berechnung und den Ansatz eines sich insgesamt ergebenden aktivischen Überhangs einbeziehen. Zum 31. 12. 2009 liegen 8.000.000 € steuerliche Verlustvorträge vor, die in den kommenden vier Jahren voraussichtlich genutzt werden. Auf Basis des Steuersatzes von 30% hat damit die Berücksichtigung von 2.400.000 € als Betrag an aktiven latenten Steuern zu erfolgen. Da der Ansatz der aktiven latenten Steuern in der Bilanz erfolgt, ist der entsprechende Betrag zum 1. 1. 2010 gegen die Gewinnrücklagen einzubuchen.

Buchungssatz

Aktive latente Steuern	2.400.000	an	andere Gewinnrücklagen	2.400.000
------------------------	-----------	----	------------------------	-----------

Effekt zum 31. 12. 2010

Im Jahr 2010 nutzt die Apollo AG erwartungsgemäß 2.000.000 € der steuerlichen Verlustvorträge. Die zum 1. 1. 2010 gebildeten aktiven latenten Steuern sind demzufolge anteilig aufzulösen. Ein entsprechender Steueraufwand ist erfolgswirksam zu erfassen.

Buchungssatz

latenter Steueraufwand	600.000	an	Aktive latente Steuern	600.000
------------------------	---------	----	------------------------	---------

2. BilMoG-Eröffnungsbilanz zum 1. 1. 2010 und Bilanz zum 31. 12. 2010

Auf Grundlage der dargestellten Sachverhalte und der jeweils zum 1. 1. 2010 vorzunehmenden Umstellungsbuchungen sowie

Aktivseite	Bilanz zum 1. 1. 2010 und 31. 12. 2010				Passivseite	
	1. 1. 2010	31. 12. 2010		1. 1. 2010	31. 12. 2010	
Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	66.000	49.500	A. Eigenkapital			
A. Anlagevermögen			I. Gezeichnetes Kapital	5.367.000	5.367.000	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			II. Kapitalrücklage	1.200.000	1.200.000	
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		806.000	III. Gewinnrücklagen			
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen	150.000	150.000	1. Gesetzliche Rücklage	500.500	500.500	
3. Geschäfts- oder Firmenwert		450.000	2. satzungsmäßige Rücklagen	500.000	500.000	
II. Sachanlagen			3. andere Gewinnrücklagen	7.599.293	7.599.293	
1. Grundstücke und Bauten	2.700.000	4.700.000	IV. Bilanzgewinn	900.000	900.000	
2. technische Anlagen und Maschinen	6.800.000	10.509.615	V. Ergebnis (inkl. Umstellungseffekte)	292.500	-1.429.783	
III. Finanzanlagen			B. Rückstellungen			
Wertpapiere des Anlagevermögens	2.000.000	2.097.000	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0	0	
B. Umlaufvermögen			2. sonstige Rückstellungen	720.337	1.040.311	
I. Vorräte			C. Verbindlichkeiten			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	150.000	150.000	1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	416.500	416.500	
2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	2.400.000	2.400.000	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.930.000	6.930.000	
3. fertige Erzeugnisse und Waren	20.000	51.700	8. sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern (66.500)	566.000	566.000	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	980.000	980.000				
III. Wertpapiere						
sonstige Wertpapiere	98.000	40.000				
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	4.499.500	993.500				
C. Rechnungsabgrenzungsposten	66.500	66.500				
D. Aktive latente Steuern	987.130	111.006				
E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	75.000	35.000				
Bilanzsumme	20.992.130	23.589.821	Bilanzsumme	20.992.130	23.589.821	

Tab. 2: Eröffnungsbilanz zum 1. 1. 2010 sowie Bilanz zum 31. 12. 2010 (alle Angaben in €)

der im Jahr 2010 zu berücksichtigenden Geschäftsvorfälle ergeben sich – unter Berücksichtigung der von der Apollo AG verfolgten Zielsetzung, ein möglichst hohes Umstellungsergebnis bzw. Eigenkapital auszuweisen, die in Tab. 2 dargestellte Eröffnungsbilanz zum 1. 1. 2010 sowie Bilanz zum 31. 12. 2010.

Aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit wurde in den Bilanzen zum 1. 1. 2010 sowie zum 31. 12. 2010 das auf der Umstellung basierende Ergebnis gesondert neben dem (übrigen) Bilanzgewinn ausgewiesen.

3. Berücksichtigung von latenten Steuern

Die Neufassung des § 274 HGB stellt eine der wesentlichsten und mit einem deutlich erhöhten Bilanzierungsaufwand verbundene Neuregelung des BilMoG dar. Die Neufassung sieht das international übliche Temporary-Konzept vor. Soweit Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen einzelner Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und den korrespondierenden steuerlichen Wertansätzen be-

stehen, so ist eine sich daraus insgesamt ergebende künftige Steuerbelastung – sofern es sich nicht um permanente Differenzen handelt – als passive latente Steuer in der Bilanz anzusetzen. Für eine sich daraus insgesamt ergebende Steuerentlastung besteht hingegen ein Wahlrecht zum Ansatz aktiver latenter Steuern. Hierbei hat die Abgrenzung latenter Steuern nicht nur für sich in der GuV auswirkende Abweichungen zwischen Handels- und Steuerrecht zu erfolgen. Vielmehr ist auch eine erfolgsneutrale Abgrenzung auf die weiteren bestehenden Unterschiede vorzunehmen.

Hierbei ist bei der Bewertung der aktiven latenten Steuern das Vorsichtsprinzip zu beachten. Aktive latente Steuern sind künftig als eigenständige Bilanzposition auf der Aktivseite (§ 266 Abs. 2 Posten D. HGB) auszuweisen, passive latente Steuern sind in einer eigenständigen Bilanzposition auf der Passivseite (§ 266 Abs. 3 Posten E. HGB) zu zeigen. Die sich ergebenden Steuerbe- und -entlastungen können auch unverrechnet angesetzt werden (§ 274 Abs. 1 Satz 3 HGB). Erträge und Aufwendungen aus der Aktivierung bzw. Passivierung von latenten Steu-

Buchstabe lt. Sachverhalt	Bilanzposition	Wertansatz zum 1. 1. 2010		Differenz	Aktive latente Steuern	Passive latente Steuern
		Handelsbilanz	Steuerbilanz			
a)	Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	66.000	0	66.000		19.800
f)	Fertigerzeugnisse	20.000	44.000	24.000	7.200	
j)	Sonderposten mit Rücklageanteil	0	4.500.000	4.500.000		1.350.000
k)	Planvermögen	2.075.000	1.900.000	175.000		52.500
m)	Sonstige Rückstellungen	720.337	712.903	7.434	2.230	
	Zwischensumme aus Bilanzpostenvergleich				9.430	1.422.300
	Steuerliche Verlustvorträge				2.400.000	
	Summe latente Steuern (unsaldiert)				2.409.430	1.422.300
	./. Saldierung				1.422.300	
	Bilanzieller Ansatz/Ausweis				987.130	

Buchstabe lt. Sachverhalt	Bilanzposition	Wertansatz zum 31. 12. 2010		Differenz	Aktive latente Steuern	Passive latente Steuern
		Handelsbilanz	Steuerbilanz			
a)	Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	49.500	0	49.500		14.850
b)	Immaterielle Vermögensgegenstände	806.000	0	806.000		241.800
c)	Geschäfts- oder Firmenwert	450.000	466.667	16.667	5.000	
f)	Fertigerzeugnisse	51.700	75.700	24.000	7.200	
g)	Wertpapiere des Umlaufvermögens	40.000	98.000	58.000	17.400	
j)	Sonderposten mit Rücklageanteil	0	4.500.000	4.500.000		1.350.000
k)	Planvermögen	2.155.000	1.900.000	255.000		76.500
k)	Pensionsrückstellungen	2.120.000	2.100.000	20.000	6.000	
m)	Sonstige Rückstellungen	1.040.311	1.024.613	15.698	4.710	
n)	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.930.000	7.083.846	153.846		46.154
	Zwischensumme aus Bilanzpostenvergleich				40.310	1.729.304
	Steuerliche Verlustvorträge				1.800.000	
	Summe latente Steuern (unsaldiert)				1.840.310	
	./. Saldierung				1.729.304	
	Bilanzieller Ansatz/Ausweis				111.006	

Tab. 3: Abgrenzung latenter Steuern zum 1. 1. 2010 bzw. zum 31. 12. 2010 (alle Angaben in €)

ern sind unter den „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ in der GuV gesondert auszuweisen. Dasselbe gilt für die Anpassung aus der Veränderung der bereits in Vorjahren angesetzten latenten Steuern (§ 274 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Der Betrag der künftigen Steuerbe- bzw. -entlastung – also die Bewertung der zu bildenden passiven bzw. aktiven latenten Steuern in der Bilanz – ist nach § 274 Abs. 2 HGB mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz im Zeitpunkt der Umkehrung der Differenz zu ermitteln. Er ist nicht abzuzinsen. Der ausgewiesene Posten ist aufzulösen, sobald mit dem Eintritt der entsprechenden Steuerwirkung nicht mehr zu rechnen ist.

Die Neuregelungen gelten für den Jahresabschluss für das nach dem 31. 12. 2009 beginnende Geschäftsjahr (Art. 66 Abs. 3 EGHGB). Nach Art. 67 Abs. 6 EGHGB sind Aufwendungen und Erträge, die aus Zuführungen zu und Auflösungen von latenten Steuern im Rahmen der erstmaligen Anwendung des § 274 HGB entstehen, unmittelbar mit den Gewinnrücklagen zu verrechnen,

mithin also erfolgsneutral zu behandeln. Dies gilt auch für Verlustvorträge, für die unter Ausnutzung des Wahlrechts des § 274 HGB aktive latente Steuern angesetzt werden. Des Weiteren regelt Art. 67 Abs. 6 EGHGB, dass Zuführungen zu bzw. Auflösungen von latenten Steuern, die nach § 274 HGB entstehen, weil

- die aus der Auflösung von Rückstellungen resultierenden Beträge gem. Art. 67 Abs. 1 Satz 3 EGHGB,
- die aus der Auflösung von Aufwandsrückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 HGB a. F., Sonderposten mit Rücklageanteil nach §§ 247 Abs. 3, 273 HGB a. F. und Rechnungsabgrenzungsposten i. S. von § 250 Abs. 1 Satz 2 HGB a. F. resultierenden Beträge gem. Art. 67 Abs. 3 Satz 2 EGHGB oder
- die aus der Zuschreibung von in Vorjahren vorgenommenen außerplanmäßigen Abschreibungen gem. §§ 253, 254 und 279 HGB a. F. resultierenden Beträge gem. Art. 67 Abs. 4 Satz 2 EGHGB

unmittelbar erfolgsneutral mit den Gewinnrücklagen verrechnet werden, ebenfalls erfolgsneutral mit den Gewinnrücklagen verrechnet werden. Demnach sind latente Steuern in der Weise zu

Aktiviere selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	806.000	
./. darauf gebildete passive latente Steuern	241.800	564.200
Zeitwertansatz aus der Saldierung von Vermögensgegenständen nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB	255.000	
./. darauf gebildete passive latente Steuern	76.500	178.500
Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	49.500	
./. darauf gebildete passive latente Steuern	14.850	34.650
angesetzte aktive latente Steuern	1.840.310	
./. sonstige passive latente Steuern (1.729.304 € ./. 241.800 € ./. 76.500 € ./. 14.850 €)	1.396.154	444.156
= ausschüttungsgesperrter Betrag		1.221.506

Tab. 4: Ausschüttungsgesperrter Betrag

bilden bzw. aufzulösen, wie der zugrunde liegende Geschäftsvorfall dargestellt wird.

Aufgrund der Saldierungsmöglichkeit nach § 274 HGB kann der Bilanzierende zwischen dem saldierten und dem unsaldierten Ausweis wählen.

Die Abgrenzung latenter Steuern zum 1. 1. 2010 bzw. zum 31. 12. 2010 stellt sich wie in Tab. 3 auf S. 19 erläutert dar (zum 31. 12. 2010 werden die kumulierten Werte angegeben).

Da die Apollo AG eine möglichst hohe Eigenkapitalquote anstrebt, wird sie die aktiven latenten Steuern ansetzen und zugleich den saldierten Ausweis wählen. Die Werthaltigkeit der zum 1. 1. 2010 abgegrenzten latenten Steuern ist gegeben; die Steuerabgrenzung zum 31. 12. 2010 wurde voll überprüft. Der Steuersatz beträgt 30%.

Vorstehender Bilanzpostenvergleich zum 1. 1. 2010 bzw. 31. 12. 2010 verdeutlicht die komplexe und mit hohem Aufwand verbundene Ermittlung latenter Steuern zum jeweiligen Bilanzstichtag. Neben den Bilanzpostenvergleich tritt die Berücksichtigung aktiver latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge. Da im Jahr 2010 ein steuerlicher Verlustvortrag i. H. von 2.000.000 € genutzt werden konnte, sind zum 31. 12. 2010 alleine auf den verbleibenden steuerlichen Verlustvortrag i. H. von 6.000.000 € aktive latente Steuern i. H. von 1.800.000 € (= 6.000.000 × 0,3) anzusetzen.

4. Ausschüttungssperre

Ausschüttungssperren stellen einen direkten Ausfluss des im deutschen Handelsrecht stark betonten Vorsichtsprinzips und damit einhergehend des Gläubigerschutzes dar. Mit dem Wegfall der Regelungen nach § 269 HGB a. F. entfällt auch die korrespondierende Ausschüttungssperre für die zuvor aktivierten Beträge für Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs.

Mit § 268 Abs. 8 HGB ist künftig eine Ausschüttungssperre für bestimmte Beträge, die sich aus der Anwendung der Neuregelungen durch das BilMoG ergeben, vorgesehen. Sie betrifft die Bilanzwerte aus der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (§ 248 Abs. 2 HGB) sowie Aktivüberhänge aus der Saldierung von Vermögensgegenständen nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB – jeweils abzüglich der hierfür gebildeten passiven latenten Steuern. Zudem gilt die Ausschüttungssperre für die in der Bilanz aktivierten latenten Steuern, soweit diese die passiven latenten Steuern über-

steigen. Die Ausschüttungssperre für den Aktivüberhang an latenten Steuern gilt unabhängig davon, ob ein Bruttoausweis erfolgt oder nach der Saldierung mit den passiven latenten Steuern alleine der aktive Betrag in der Bilanz angesetzt wird.

Eine Ausschüttung von Gewinnen ist nur dann möglich, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen abzüglich eines Verlustvortrags oder zuzüglich eines Gewinnvortrags den insgesamt angesetzten Beträgen mindestens entsprechen. Unter den sog. frei verfügbaren Rücklagen sind die Gewinnrücklagen zuzüglich der bestehenden frei verwendbaren Kapitalrücklagen zu verstehen.

Die neu eingefügte Ausschüttungssperre steht in Zusammenhang mit der Aufhebung des § 248 Abs. 2 HGB a. F., der Neufassung des § 274 HGB sowie der verpflichtenden Bewertung von Vermögensgegenständen i. S. von § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB zum beizulegenden Zeitwert.

Die Neuregelungen gelten in Übereinstimmung mit den der Ausschüttungssperre zugrunde liegenden Vorschriften erstmals für den Jahresabschluss für das nach dem 31. 12. 2009 beginnende Geschäftsjahr (Art. 66 Abs. 3 EGHGB). Wird von dem Beibehaltungswahlrecht nach Art. 67 Abs. 5 EGHGB für in Vorjahren aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs nach § 269 HGB a. F. Gebrauch gemacht, sind für den Übergangszeitraum die alten und die neuen Regelungen zur Ausschüttungssperre parallel zu beachten.

Für den Umstellungsabschluss der Apollo AG zum 1. 1. 2010 ergeben sich keine Auswirkungen. Das Ausschüttungspotenzial, das gesperrt ist, wird erst zum Geschäftsjahresende (31. 12. 2010) ermittelt.

Der Betrag, der für eine Ausschüttung gesperrt ist, ergibt sich aus Tab. 4 (unter Berücksichtigung von § 269 Satz 2 HGB a. F. und § 268 Abs. 8 HGB).

Zum 31. 12. 2010 betragen die frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich des Bilanzergebnisses (Bilanzgewinn sowie Ergebnis des laufenden Jahres inklusive Umstellung) 7.069.510 € (= 7.599.293 € + 900.000 € – 1.429.783 €). Die frei verfügbaren Rücklagen setzen sich aus den anderen Gewinnrücklagen und den frei verfügbaren Kapitalrücklagen zusammen aus. Bei der Apollo AG sind die Kapitalrücklagen neben den satzungsmäßigen Rücklagen gebunden. Ebenso steht die gesetzliche Rücklage nicht zur Ausschüttung zur Verfügung. Nach Abzug des aus-

Buchstabe lt. Sachverhalt	Bilanzposition	Erfolgswirkung zum 1. 1. 2010	Eigenkapital-effekt zum 1. 1. 2010	(Weitere) Erfolgswirkung zum 31. 12. 2010	(Weiterer) Eigenkapital-effekt zum 31. 12. 2010
a)	Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	0	- 19.800	- 11.550	0
b)	Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	- 341.800	0
c)	Geschäfts- oder Firmenwert	0	0	- 345.000	0
d)	Bewertungseinheiten	0	0	- 3.000	0
e)	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	10.000	20.000	0	0
f)	Fertigerzeugnisse	0	7.200	31.700	0
g)	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	- 40.600	0
h)	Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	0
i)	Eigene Anteile	0	- 200.000	0	0
j)	Sonderposten mit Rücklageanteil	0	3.150.000	0	0
k)	Pensionsrückstellungen (inkl. Pensionsvermögen)	122.500	0	- 58.000	0
l)	Aufwandsrückstellungen	160.000	160.000	0	0
m)	Sonstige Rückstellungen	0	31.893	- 317.494	0
n)	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	0	- 36.539	0
o)	Steuerliche Verlustvorträge	0	2.400.000	- 600.000	0
Zwischen-summe		292.500	5.549.293	- 1.722.283	0
Wirkung vom 1. 1. 2010				292.500	5.549.293
Gesamtwirkung zum 31. 12. 2010				- 1.429.783	5.549.293

Tab. 5: Erfolgs- und über diese hinausgehende Eigenkapitalwirkungen zum 1. 1. 2010 bzw. zum 31. 12. 2010 (alle Angaben in €)

schüttungsgesperrten Betrags ergibt sich das maximale Ausschüttungsvolumen der Apollo AG für das Jahr 2010 i.H. von 5.848.004 €.

5. Erfolgswirksame und erfolgsneutrale Buchungen

Einzelne Effekte aus dem Übergang auf das neue deutsche Bilanzrecht sind erfolgswirksam in der GuV zu zeigen. Andere Effekte sind unmittelbar zum 1. 1. 2010 respektive auch in den einzelnen folgenden Jahresabschlüssen unmittelbar im Eigenkapital zu erfassen.

Aus den einzelnen Sachverhalten ergeben sich die in Tab. 5 dargestellten Erfolgs- und über diese hinausgehenden Eigenkapitalwirkungen zum 1. 1. 2010 bzw. zum 31. 12. 2010, jeweils unter Berücksichtigung der zugehörigen latenten Steuern. Hierbei umfassen die zum 31. 12. 2010 angegebenen Zahlen nicht die bereits zum 1. 1. 2010 zu berücksichtigenden Effekte:

6. Auswirkungen auf die GuV

Durch das BilMoG ändert sich die Darstellung der GuV grds. nicht. Im Zusammenhang mit der Erfassung einzelner Umstellungseffekte sowie der Anwendung der Neuregelungen ergeben sich allerdings sowohl quantitative als auch qualitative Auswirkungen auf den Inhalt der handelsrechtlichen Erfolgsrechnung.

Der Übergang auf das neue deutsche Bilanzrecht für die GuV ergibt sich aus drei Aspekten:

- Die geänderten bilanziellen Ansatz- und Bewertungsvorschriften führen zu einer korrespondierenden Erfassung bestimmter Aufwendungen und Erträge in der GuV.
- Die Vorschriften von § 277 HGB werden angepasst und um Absatz 5 ergänzt, der den Ausweis bestimmter Sachverhalte in der GuV regelt.
- Die Übergangsvorschriften des EGHGB sehen die Erfassung bestimmter Aufwendungen und Erträge, die sich unmittelbar aus der

Anwendung der neuen Regelungen ergeben, im außerordentlichen Ergebnis vor.

Aufgrund der vorgenannten Effekte ergeben sich folgende Auswirkungen auf die Posten der Erfolgsrechnung.

1. Die Anhebung der Herstellungskostenuntergrenze nach § 255 Abs. 2 HGB hat Auswirkungen auf die *Bestandsveränderungen*.
2. Durch die Änderung des § 248 Abs. 2 HGB hat der Bilanzierende künftig ein Wahlrecht zum Ansatz selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Dadurch erfolgt eine Ausweitung der unter den *anderen aktivierten Eigenleistungen* zu erfassenden Sachverhalte.
3. Durch die eingeschränkten Regelungen zur Abschreibung wird der Ausweis von *Abschreibungen* in der GuV in Zukunft tendenziell abnehmen. Erhöht werden die Abschreibungen dann, wenn künftig selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nach § 248 Abs. 2 HGB angesetzt werden, die im Folgenden planmäßig (und ggf. außerplanmäßig) abzuschreiben sind.
4. Das rechtsformneutrale Zuschreibungsgebot führt dazu, dass die *sonstigen betrieblichen Erträge* künftig eher ansteigen werden.
5. Die Erträge aus der Währungsumrechnung sind unter dem Posten *Sonstige betriebliche Erträge* und die Aufwendungen aus der Währungsumrechnung sind unter der Position *Sonstige betriebliche Aufwendungen* auszuweisen.
6. Die Bewertung bestimmter Vermögensgegenstände zum Zeitwert (nach § 246 Abs. 2 HGB) hat saldiert mit den entsprechenden Zinsaufwendungen für die Pensionsrückstellungen zu erfolgen. Die Effekte sind im *Finanzergebnis* zu erfassen.
7. Die Erträge aus der Abzinsung sowie die Aufwendungen aus der Aufzinsung langfristiger Rückstellungen nach § 253 Abs. 2 HGB sind unter der Position *Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge bzw. Zinsen und ähnliche Aufwendungen* auszuweisen.
8. Die sich aus der Anwendung der neuen Steuerabgrenzungskonzeption nach § 274 HGB ergebenden Effekte sind gesondert unter den *Steuern vom Einkommen und vom Ertrag* auszuweisen. Dies betrifft sowohl den erfolgswirksamen Ansatz als auch die planmäßige Auf-

Bilanzposition	Buchstabe lt. Sachverhalt	Sachverhalt/Effekt	Effekt zum 31. 12. 2010
Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	f)	Anhebung der Wertuntergrenze der Herstellungskosten bei den Fertigerzeugnissen	31.700
andere aktivierte Eigenleistungen	b)	Ausübung des Aktivierungswahlrechts nach § 248 Abs. 2 HGB (i. V. mit § 255 Abs. 2a HGB)	806.000
sonstige betriebliche Erträge	n)	Ausweis von Erträgen aus der Währungsumrechnung nach § 256a HGB (§ 277 Abs. 5 Satz 2 HGB) bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	153.846
Personalaufwand	k)	Zuführung von Beträgen zu den Pensionsrückstellungen (§ 253 Abs. 2 HGB)	- 76.000
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	a), c), n)	Planmäßige Abschreibung des Sachanlagevermögens sowie des Geschäfts- oder Firmenwerts nach § 246 Abs. 1 HGB Fortführung von in der Vergangenheit aktivierten Beträgen nach § 269 HGB a. F.	- 510.731
sonstige betriebliche Aufwendungen	b), m)	Erfassung von Forschungskosten (§ 255 Abs. 2 HGB) Zuführungen zu sonstigen Rückstellungen	- 1.216.500
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	k)	Ausweis von Erträgen aus dem Planvermögen nach § 246 Abs. 2 HGB, die die Aufwendungen aus der Aufzinsung von Pensionsrückstellungen übersteigen (§ 246 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit § 277 Abs. 5 Satz 1 HGB)	56.000
Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	d), g)	Abschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens im Rahmen des § 254 HGB sowie auf Wertpapiere des Umlaufvermögens gem. § 253 Abs. 4 Satz 1 HGB	- 61.000
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	m)	Ausweis von Aufwendungen aus der Aufzinsung von sonstigen Rückstellungen (§ 277 Abs. 5 Satz 1 HGB)	- 9.474
außerordentliche Erträge	e), k), l)	Erträge aus der erstmaligen Zeitwertbewertung des Planvermögens nach § 246 Abs. 2 HGB (Art. 67 Abs. 7 EGHGB) Korrektur von außerplanmäßigen Abschreibungen auf die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und sonstigen Rückstellungen, die im Geschäftsjahr 2009 noch vorgenommen/gebildet worden sind (Art. 67 Abs. 7 EGHGB)	345.000 (davon vom 1. 1. 2010: 345.000)
außerordentliche Aufwendungen	k)	Aufwendungen aus der Zuführung des Unterschiedsbetrags zu den Pensionsrückstellungen nach Art. 67 Abs. 1 EGHGB (Art. 67 Abs. 7 EGHGB)	- 20.000
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	a), b), c), g), k), m), n), o)	gesonderter Ausweis von Aufwendungen und Erträgen aus dem Ansatz und der Veränderung bilanzierter latenter Steuern (§ 274 Abs. 2 Satz 3 HGB)	- 928.624 (davon vom 1. 1. 2010: - 52.500)
GuV-Überleitungsstellen			- 1.429.783 (davon vom 1. 1. 2010: 292.500)

Tab. 6: Auswirkungen auf die handelsrechtliche Erfolgsrechnung durch das BilMoG, kumuliert für das Geschäftsjahr 2010 (alle Angaben in €)

lösung der gebildeten latenten Steuern, sofern die Beträge in der GuV zu erfassen sind. Auch die Neueinschätzung von angesetzten Steuerpositionen ist in der Erfolgsrechnung unter den Steueraufwendungen und nicht etwa im außerordentlichen Ergebnis auszuweisen.

9. Im Zusammenhang mit der erstmaligen Anwendung der Vorschriften des BilMoG kommt es zu einer Erfassung einzelner Aufwendungen und Erträge in der GuV. Art. 67 Abs. 7 EGHGB schreibt vor, dass die Aufwendungen und Erträge aus der erstmaligen Anwendung der Neuregelungen des BilMoG nach den Art. 66 und Art. 67 Abs. 1 bis 5 EGHGB unter den Posten *außerordentliche Aufwendungen* bzw. *außerordentliche Erträge* auszuweisen sind.

Am Beispiel der GuV nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) lassen sich die Auswirkungen auf die handelsrechtliche Erfolgsrechnung durch das BilMoG, kumuliert für das Geschäftsjahr 2010, zum 31. 12. 2010 (inklusive des zum 1. 1. 2010 bereits entstehenden erfolgswirksamen Umstellungseffekts) für den vorliegenden Sachverhalt wie in Tab. 6 dargestellt festhalten.

Die vorstehende tabellarische Übersicht verdeutlicht, dass der zum 1. 1. 2010 eingetretene positive Ergebniseffekt aus der Umstellung der Rechnungslegung auf das BilMoG – unter Ausübung der entsprechenden bilanzpolitischen Wahlrechte – sich zum 31. 12. 2010 umgekehrt hat. Insgesamt führt im Wesentlichen

die Berücksichtigung latenter Steueraufwendungen zu dem Ausweis eines negativen Betrags.

Mit Blick auf die latenten Steuern ist zu beachten, dass deren erstmalige Aktivierung (zum 1. 1. 2010) erfolgsneutral erfolgt ist, die entsprechende Nutzung der steuerlichen Verlustvorträge allerdings zu einer ergebniswirksamen Erfassung der Steueraufwendungen führt.

7. Eigenkapitalpiegel

Wie in Abschn. III. 5. dargelegt führt das BilMoG sowohl zu erfolgswirksamen als auch erfolgsneutralen Effekten (vgl. Tab. 7 auf S. 23). Dies kann sowohl den Umstellungszeitpunkt als auch die Folgeperioden betreffen.

8. Anhangberichterstattung

a) Allgemeines

Die Anwendung der Vorschriften des BilMoG führt auch zu Änderungen bzw. Erweiterungen im Hinblick auf die Anhangangaben. Die Angabepflichten nach § 285 HGB erfahren mit dem BilMoG eine deutliche Aufwertung. Im Zuge der einzelnen Änderungen des HGB werden die Angabepflichten nach § 285 HGB um eine Vielzahl von Informationen erweitert, die zum Teil

		Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklagen				Bilanzgewinn	GuV-Überleitungs-posten	Summe
				Gesetzliche Rücklage	Rücklage für eigene Anteile	Satzungsmäßige Rücklagen	Andere Gewinnrücklagen			
Stand	31. 12. 2009	5.417.000	1.200.000	500.500	200.000	500.000	1.800.000	900.000	0	10.517.500
Änderungen (durch die Umstellung auf das BilMoG)	1. 1. 2010	- 50.000	0	0	- 200.000	0	5.799.293	0	292.500	5.841.793
Stand	1. 1. 2010	5.367.000	1.200.000	500.500	-	500.000	7.599.293	900.000	292.500	16.359.293
Änderungen (im Gefolge der Anwendung der neuen Regelungen)	31. 12. 2010	0	0	0	-	0	0	0	- 1.722.283	- 1.722.283
Stand	31. 12. 2010	5.367.000	1.200.000	500.500	-	500.000	7.599.293	900.000	- 1.429.783	14.637.010

Tab. 7: Eigenkapitalpiegel (alle Angaben in €)

bereits für Geschäftsjahre ab dem 1. 1. 2009 (Art. 66 Abs. 2 EGHGB) und zum Teil erstmals ab dem nach dem 31. 12. 2009 beginnenden Geschäftsjahr (Art. 66 Abs. 3 EGHGB) zu beachten sind; bereits bestehende Angabepflichten werden darüber hinaus teilweise modifiziert.

Aus obigen Geschäftsvorfällen ergeben sich folgende, neu durch das BilMoG eingeführte, Anhangangaben für den Abschluss der Apollo AG zum 31. 12. 2010.

b) Angaben zur Abschreibungsdauer eines Geschäfts- oder Firmenwerts (§ 285 Nr. 13 HGB)

Die Apollo AG muss die Gründe, die die Annahme der betrieblichen Nutzungsdauer des entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts von zehn Jahren rechtfertigen, gesondert erläutern, da die Nutzungsdauer die in § 285 Nr. 13 HGB vorgegebene Fünfjahresgrenze überschreitet. Hierbei ist ein Hinweis auf eine steuerrechtliche Abschreibungsdauer mit Verweis auf § 7 Abs. 1 EStG nicht ausreichend. Vielmehr muss für Zwecke der handelsrechtlichen Rechnungslegung eine eigenständige Beurteilung nachvollziehbar dargelegt werden. Die Apollo AG könnte hierbei angeben, dass unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Bestandsdauer des Unternehmens sowie des Lebenszyklus der Produkte des erworbenen Unternehmens eine Nutzungsdauer von zehn Jahren als angemessen betrachtet werden darf.

c) Angaben zum Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten (§ 285 Nr. 22 HGB)

Da die Apollo AG selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nach § 248 Abs. 2 HGB aktiviert, muss sie die Anhangangaben nach § 285 Nr. 22 HGB beachten. Dadurch soll ein besserer Einblick in die Forschungstätigkeit und die damit verbundene Innovationskraft des Bilanzierenden sowie in das Verhältnis der Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, die einerseits als laufender Aufwand erfasst und andererseits aktiviert worden sind, vermittelt werden. Demnach sind der Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten des Geschäftsjahrs (906.000 €) sowie der davon auf die selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallende Betrag (806.000 €) anzugeben. Eine Aufschlüsselung in Forschungs- und Entwicklungskosten ist nicht erforderlich, sondern die Angabe des Gesamtbetrags ist ausreichend.

d) Erläuterungen von Bewertungseinheiten (§ 285 Nr. 23 HGB)

Die Apollo AG bildet im Geschäftsjahr 2010 gem. § 254 HGB Bewertungseinheiten zur Absicherung von Risiken. Daher sind

hierzu die Anhangangaben des § 285 Nr. 23 HGB zu machen. Sie muss nach § 285 Nr. 23a HGB angeben, dass Vermögensgegenstände in einem Umfang von 100.000 € zur Absicherung von Zinsrisiken in eine Bewertungseinheit einbezogen werden. Des Weiteren ist anzugeben, dass es sich um Portfolio-Hedging handelt, da mehrere gleichartige Grundgeschäfte gemeinsam mit mehreren Sicherungsinstrumenten abgesichert werden. Die Höhe des abgesicherten Risikos beträgt 7.000 €. Gemäß § 285 Nr. 23b HGB ist für die jeweils abgesicherten Risiken ferner anzugeben, warum, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme künftig voraussichtlich ausgleichen werden. Zusätzlich ist die Methode der Ermittlung der Wertänderungen respektive Zahlungsströme anzugeben. Die Anhangangabe des § 285 Nr. 23c HGB betrifft den Bereich der antizipativen Bewertungseinheiten. Alternativ zur Anhangangabe kann der Bilanzierende die Angaben auch im Lagebericht vornehmen.

e) Angaben zur Berechnung von Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (§ 285 Nr. 24 HGB)

Hinsichtlich der Bewertung von Pensionsrückstellungen sind das angewandte versicherungsmathematische Berechnungsverfahren und die grundlegenden Berechnungsprämissen (Zinssatz, Lohn- und Gehaltssteigerungen, Sterbetafeln) anzugeben. Bereits in der Vergangenheit hatte eine Angabe der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu erfolgen. Mit § 285 Nr. 24 HGB schafft der Gesetzgeber erstmals eine eigenständige Angabepflicht für den Bereich der Pensionsrückstellungen.

f) Erläuterung vorgenommener Saldierungen (§ 285 Nr. 25 HGB)

Da die Apollo AG eine Verrechnung von Vermögensgegenständen und Schulden nach § 246 Abs. 2 HGB vornimmt, sind Anschaffungskosten (1.900.000 €) und beizulegender Zeitwert (2.075.000 € zum 1. 1. 2010; 2.155.000 € zum 31. 12. 2010) der verrechneten Vermögensgegenstände ebenso wie der Erfüllungsbetrag der Schulden (2.000.000 € + 300.000 € = 2.300.000 €) anzugeben. Auch der aus der Aufdeckung stiller Reserven resultierende Ertrag zum 1. 1. 2010 (175.000 €) und zum 31. 12. 2010 (80.000 €) ist anzugeben. Ebenso sind die Aufwendungen aus der Aufzinsung (24.000 €) sowie die Erträge aus der Aufdeckung stiller Reserven (80.000 €), die saldiert wurden, anzugeben. Zudem sind die Angabepflichten nach § 285 Nr. 20a HGB zu beachten. Demnach sind die der Bestimmung

Sachverhalt	Obligatorische Annäherung	Fakultative Annäherung
Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände	Nein, da § 248 Abs. 2 HGB ein Wahlrecht vorsieht	Ja, bei entsprechender Wahlrechtsausübung
Ansatz bestimmter Aufwandsrückstellungen	Ja, da die Ansatzwahlrechte eingeschränkt werden	Nein, da gesetzliche Regelung
Bewertung der Rückstellungen	Ja, da die Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen sowie die Abzinsung eine Annäherung an die IFRS darstellen	Nein, da der anzuwendende Zinssatz grundsätzlich vorgegeben wird; hinsichtlich der Kosten- und Preissteigerungen sowie weiterer bewertungsrelevanter Annahmen kann eine weitere Annäherung erfolgen
Sonderposten mit Rücklageanteil	Grundsätzlich ja, da steuerliche Verzerrungen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses abgeschafft werden; allerdings gibt es ein Beibehaltungswahlrecht nach Art. 67 Abs. 3 EGHGB	Ja, falls von dem Beibehaltungswahlrecht des Art. 67 Abs. 3 EGHGB kein Gebrauch gemacht wird und eine direkte Verrechnung mit dem Eigenkapital erfolgt
Bewertung im Umlaufvermögen	Ja, da sowohl die Abschreibungen eingeschränkt als auch die Herstellungskosten angepasst werden	Nein, da weitgehend gesetzliche Regelung; darüber hinausgehend sind allerdings einzelne Abweichungen denkbar
Geschäfts- oder Firmenwert	Eingeschränkt: – Ja, da er als Vermögensgegenstand anzusehen ist – Nein, da er planmäßig (und ggf. außerplanmäßig) abzuschreiben ist und der impairment only approach nicht umgesetzt worden ist	Nein, da die grundsätzliche Behandlung gesetzlich vorgegeben ist
Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	Ja, da das Aktivierungswahlrecht gesetzlich gestrichen wird	Nein, da die gesetzliche Behandlung vorgegeben ist (alleine im Übergangsfall lässt sich durch eine direkte Aufwandsverrechnung eine 'schnellere' Annäherung an die IFRS erreichen)
Rechnungsabgrenzungsposten	Ja, da bestimmte Rechnungsabgrenzungsposten, die die IFRS nicht kennen, abgeschafft werden	Nein, da eine gesetzliche Regelung vorliegt
Eigene Anteile	Ja, da der Ausweis angepasst wird	Nein, da eine gesetzliche Regelung vorliegt
Latente Steuern	Ja, da mit dem Übergang auf das Temporary-Konzept und der Berücksichtigung von Verlustvorträgen eine Annäherung an IAS 12 erfolgt; allerdings sieht § 274 HGB ein Aktivierungswahlrecht vor	Ja, wenn das entsprechende Aktivierungswahlrecht ausgeübt wird

Tab. 8: Annäherung des HGB an die IFRS anhand der in der Fallstudie dargestellten Sachverhalte

des beizulegenden Zeitwerts zugrunde gelegten Annahmen und Methoden im Anhang anzugeben.

g) Gesamtbetrag der Beträge i. S. des § 268 Abs. 8 HGB (§ 285 Nr. 28 HGB)

Zum Schutz der Gläubiger ist im Anhang der Apollo AG der Gesamtbetrag der Beträge i.S. des § 268 Abs. 8 HGB aufgliedert in die Beträge aus der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und latenter Steuern ebenso wie aus der Zeitwertbewertung von Vermögensgegenständen anzugeben. Hierdurch wird die Höhe der ausschüttungsgesperrten Beträge transparent gemacht (vgl. hierzu die Erläuterungen in Abschn. III. 4.). Eine entsprechende tabellarische Aufbereitung im Anhang bietet sich an.

h) Weiterführende Angaben zu der Steuerabgrenzung (§ 285 Nr. 29 HGB)

Im Anhang ist gesondert anzugeben, auf welchen Differenzen bzw. steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen. Zudem ist anzugeben, mit welchen Steuersätzen die Bewertung erfolgt ist. Diese Angabe ist auch dann vorzunehmen, wenn in Anwendung des Aktivierungswahlrechts nach § 274 HGB auf einen bilanziellen Ansatz latenter Steuern insgesamt verzichtet worden ist. Es empfiehlt sich die Angabe in Form einer Tabelle vorzunehmen. Aus dieser Tabelle sollten die entsprechenden Bilanzposten, die zur Abgrenzung latenter Steuern geführt haben, die berücksichtigten aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge sowie die vorgenommene Saldie-

rung ersichtlich sein. Siehe hierzu die Erläuterungen in Abschn. III. 3.

Die Bewertung der latenten Steuern erfolgte einheitlich mit einem Steuersatz von 30%. Zusätzlich zu der tabellarischen Übersicht kann auf freiwilliger Basis eine steuerliche Überleitungsrechnung dargestellt werden. Vom Gesetzgeber wird diese allerdings nicht gefordert.

i) Angabe des Betrags der in der Bilanz nicht ausgewiesenen Pensionsrückstellungen (Art. 67 Abs. 2 EGHGB)

Die Apollo AG muss im Anhang den Betrag der nicht in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungen für laufende Pensionen, Anwartschaften auf Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, d. h. den noch anzusammelnden Betrag, angeben. Zum 1. 1. 2010 ergibt sich ein Unterschiedsbetrag i. H. von 300.000 € (= 2.300.000 € – 2.000.000 €), der dem bilanziellen Wertansatz zuzuführen ist. Zum 31. 12. 2010 erfolgt eine Zuführung zu den Pensionsrückstellungen i. H. von 20.000 € (= 300.000 € / 15 Jahre). Damit besteht zum 31. 12. 2010 noch ein anzusammelnder Betrag i. H. von 280.000 €.

j) Angabe zur Nichtanpassung der Vorjahreszahlen (Art. 67 Abs. 8 Satz 2 EGHGB)

Die Apollo AG muss für den Abschluss zum 31. 12. 2010 die Vergleichszahlen aus dem Vorjahr bzw. den Vorjahren zwar angeben, aber weder an die neuen Vorschriften des BilMoG anpassen noch im Anhang erläutern. Es ist lediglich ein Hinweis hierauf in den Anhang aufzunehmen.

IV. Annäherung an die IFRS

1. Zunehmende Konvergenz zwischen HGB und IFRS

Das HGB i. d. F. des BilMoG soll nach den Vorstellungen des Gesetzgebers eine Alternative zu den internationalen Vorschriften sein. Eine Annäherung des modernisierten HGB an die Regelungen der IFRS ist daher gewollt. Neben der Angleichung einzelner Bewertungsmaßstäbe ist insbesondere auch die Abschaffung zahlreicher Wahlrechte Ausfluss einer derartigen Orientierung. Dies führt zu Erleichterungen bei der Gegenüberstellung von HGB- und IFRS-Abschlüssen. Dennoch haben nach Ansicht des Gesetzgebers trotz der verstärkten Ausrichtung der deutschen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln an der in der internationalen Rechnungslegung im Fokus stehenden Informationsfunktion der Vorsichtsgedanke sowie das Gläubigerschutzprinzip im HGB weiterhin Bestand.

An einzelnen Stellen führen die Neuerungen zwangsläufig zu einer Annäherung an die internationalen Regelungen. Hinsichtlich ausgewählter Regelungen verbleibt es allerdings bei einem Auseinanderfallen der nationalen und internationalen Normen; erinnert sei alleine an die umfassendere Fair Value-Bewertung nach IFRS. An vielen Stellen bleibt es dem Bilanzierenden überlassen, im Rahmen einzelner Wahlrechte eine bewusste Heranführung seiner Bilanzierung an die IFRS vorzunehmen. Inwieweit die Modernisierung des HGB durch das BilMoG damit als Zwischenschritt auf dem Weg zu einer weitergehenden Anwendung der IFRS für deutsche Unternehmen zu bewerten ist, muss zunächst dahingestellt bleiben.

Mit Blick auf eine weitergehende Modernisierung seiner handelsrechtlichen Rechnungslegung kann der Bilanzierende künftig bewusst eine weitgehende Annäherung an die internationalen Normen erreichen. Im Zusammenhang mit der umfassenden unternehmenspolitischen Zielsetzung kann es eine erklärte bilanzpolitische Zielsetzung sein, gesetzliche Wahlrechte und faktische Ermessensspielräume, die das neue HGB ermöglicht, in Anlehnung an die IFRS auszuüben.

Nachstehende Punkte verdeutlichen die zunehmende Konvergenz von HGB-Normen und IFRS-Regelungen:

- Künftig ist der entgeltlich erworbene *Geschäfts- oder Firmenwert* als planmäßig abzuschreibender Vermögensgegenstand anzusehen. Dies entspricht hinsichtlich der Zugangsbilanzierung dem Vorgehen nach den IFRS. Alleine im Bereich der Folgebewertung (z. B. planmäßige Abschreibung) unterscheiden sich die Regelungskreise weiterhin.
- Mit Blick auf die Erfassung *selbst erstellter immaterieller Werte des Anlagevermögens* steht der Ansatzpflicht nach IFRS ein Ansatzwahlrecht nach HGB entgegen. Beide Ausprägungen der Regelung beinhalten bilanzpolitische Möglichkeiten. Will der Bilanzierende eine weitgehende Übereinstimmung mit den IFRS erreichen, bietet ihm die Neuregelung des § 248 Abs. 2 HGB die entsprechende Möglichkeit. Ein Unterschied bleibt hinsichtlich der Abgrenzung des Vermögenswertes nach IAS 38 und des Vermögensgegenstands nach HGB, da Letzterer einzeln verwertbar und veräußerbar sein muss. Die Anforderung ist an die Vermögenswertdefinition nach IFRS nicht zu stellen.
- Bezüglich der Vornahme von *Abschreibungen* führen die künftig rechtsformneutralen Regelungen grds. zu einem Gleichklang mit den IFRS.
- Das rechtsformneutrale Wertaufholungsgebot führt zu einem Gleichklang zwischen HGB und IFRS mit Blick auf die Vornahme von *Zuschreibungen*. Konzeptionell entsprechen sich die Vorschriften hinsichtlich ihrer praktischen Anwendung.
- Bei einer entsprechenden Ausübung des Wahlrechts zur Bestimmung der *Herstellungskosten* wird der Bilanzierende in den weit überwiegenden Fällen einen Gleichklang mit dem IFRS-Wertansatz erreichen können.
- Im Ergebnis nähern sich die Regelungen des HGB an die IFRS mit Blick auf bestimmte Saldierungsregelungen im Zusammenhang mit

der Bewertung und Bilanzierung von *Pensionsvermögen* an. Für die nach § 246 Abs. 2 HGB zu verrechnenden Vermögensgegenstände hat der Gesetzgeber eine Fair Value-Bewertung im HGB verankert. Dem Gläubigerschutz trägt (neben der Abgrenzung passiver latenter Steuern) die in § 268 Abs. 8 HGB kodifizierte Ausschüttungssperre Rechnung.

- Hinsichtlich des Ansatzes von *Aufwandsrückstellungen* stimmen die Regelungskreise nach HGB und IFRS nunmehr nahezu überein, da die frühere Möglichkeit zur Bildung von Aufwandsrückstellungen im HGB stark eingeschränkt worden ist.
- Die Bewertung von *Rückstellungen* unter Berücksichtigung von Kosten- und Preissteigerungen einerseits sowie eines Abzinsungsgebots von langfristigen Rückstellungen andererseits führt zu einer Annäherung an die Regelungen der IFRS.
- Hinsichtlich der Bewertung von *Pensionsrückstellungen* im Besonderen erfolgt künftig die Berücksichtigung biometrischer Daten und weiterer Annahmen. Während diese Annahmen nach HGB und IFRS übereinstimmen dürften, werden die Abzinsungssätze regelmäßig abweichen. Die Erstellung von zwei gesonderten versicherungsmathematischen Gutachten wird in der Praxis der Regelfall bleiben.
- Eine übereinstimmende Bewertung der *Verbindlichkeiten* nach HGB und nach IFRS dürfte in der Praxis künftig regelmäßig möglich sein.
- Hinsichtlich des Ausweises und der weiteren Behandlung *eigener Anteile* sehen die geänderten HGB-Normen eine deutliche Annäherung an die IFRS vor. Der gesetzliche Nettoausweis entspricht den Regelungen nach IFRS.
- Bei einer weitgehenden Ausübung des möglichen *Ansatzes latenter Steuern* nähern sich die Regelungen nach HGB und IFRS einander an. Hinsichtlich der grundsätzlichen Abgrenzungskonzeption verfolgen sowohl das HGB als auch die IFRS das bilanzorientierte Temporary-Konzept. Unterschiede bestehen hinsichtlich der aktivischen Ansatzpflicht sowie der zeitlich beschränkten Berücksichtigung von steuerlichen Verlustvorträgen.

Tab. 9 auf S. 26 gibt die entsprechenden Sachverhalte, in denen das HGB eine Annäherung an die IFRS erfahren hat, unter Nennung der entsprechenden Rechtsquellen wieder.

Neben den materiellen Regelungen hinsichtlich Bilanzansatz und Bewertung ist auf die deutliche Aufwertung der Anhangberichterstattung im Zusammenhang mit dem BilMoG hinzuweisen. An vielen Stellen hat sich der Gesetzgeber an den internationalen Vorgaben orientiert und gleichzeitig zusätzliche Berichtserfordernisse in den Anhang aufgenommen. In diesem Zusammenhang sind – unabhängig von Berichtspflichten im Zusammenhang mit den neuen Bilanzierungsvorschriften (z. B. zur Abschreibungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwerts, zu den Forschungs- und Entwicklungskosten oder den latenten Steuern) z. B. zahlreiche neue Berichtspflichten zu beachten⁶, die sich an denen nach IFRS orientieren und die teilweise auf supranationale Entscheidungen auf EU-Ebene zurückgehen.

Deutlich wird der IFRS-Bezug mit Blick auf die Anhangberichterstattung im Zusammenhang mit den ab 2009 geforderten *Angaben zu nicht marktüblichen Geschäften mit related parties* (§ 285 Nr. 21 HGB). Diese Angabe geht auf die Abänderungsrichtlinie, die mit dem BilMoG in deutsches Recht umgesetzt worden ist, zurück. Explizit weist der Gesetzgeber in der Regierungsbegründung zum BilMoG darauf hin, dass „der Begriff ‚nahe stehende Unternehmen und Personen‘ im Sinn der gemäß der IAS-Verordnung übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards – also gegenwärtig i. S. von IAS 24 – zu verstehen“⁷ ist.

Nach der neuen Berichtspflicht ist über wesentliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, die zu nicht marktüblichen Bedingungen erfolgt sind, zu berichten. Es steht

6... Vgl. *Petersen/Zwirner*, KoR 2009 Beihefter 1 S. 21 ff.
7... BT-Drucks. 16/10067 S. 72.

Regelungsinhalt	HGB	IFRS
Geschäfts- oder Firmenwert	§ 246 Abs. 1 Satz 4	IFRS 3.51
Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände / Behandlung von Forschungs- und Entwicklungskosten	§ 248 § 255 Abs. 2 Satz 4 § 255 Abs. 2a Satz 1 § 255 Abs. 2a Satz 4	IAS 38.63 IAS 38.54 IAS 38.57 IAS 38.53
Abschreibungen	§ 253 Abs. 3 Satz 3 a.F. § 253 Abs. 4 a.F.	–
Zuschreibungen	§ 253 Abs. 5	IAS 36.114
Herstellungskosten	§ 255 Abs. 2 § 255 Abs. 2a	IAS 2.10 ff.
Saldierungsmöglichkeit und Zeitwertbilanzierung im Zusammenhang mit Pensionen	§ 246 Abs. 1 § 253 Abs. 1 Satz 4	IAS 19.54
Aufwandsrückstellungen	§ 249 Abs. 1 Satz 3 a.F. § 249 Abs. 2 a.F.	IAS 37.20
Rückstellungsbewertung	§ 253 Abs. 1 Satz 2 § 253 Abs. 2 Satz 1 § 253 Abs. 2 Satz 5	IAS 37.36 IAS 37.45 IAS 37.47
Pensionsrückstellungen	§ 253 Abs. 2 Satz 2	IAS 19.78 ff.
Verbindlichkeiten	§ 253 Abs. 1 Satz 2	IAS 37.36
Eigene Anteile	§ 272 Abs. 1a § 272 Abs. 1b	F.35 IAS 32.33
Latente Steuern im Einzelabschluss	§ 274	IAS 12.15 IAS 12.34 ff. IAS 12.46 f. IAS 12.71

Tab. 9: Annäherung des HGB an die IFRS

dem Bilanzierenden allerdings frei, über alle Geschäfte mit nahe stehenden Personen zu informieren. Die Berichtspflicht erstreckt sich neben der Nennung der Geschäfte auch auf Angaben zur Art der Beziehung, zum Wert der Geschäfte sowie zu weiteren Punkten, sofern diese für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind. Von der Berichtspflicht sind allerdings solche Geschäfte ausgenommen, die innerhalb eines Konzerns zwischen mittelbar oder unmittelbar in 100%-igem Anteilsbesitz stehenden Tochterunternehmen erfolgt sind. Mit der Angabepflicht wird eine Annäherung der handelsrechtlichen Berichtspflichten an die IFRS angestrebt. Allerdings sind abweichend zu IAS 24 nur die nicht marktüblichen Geschäfte zwingend anzugeben. IAS 24 fordert grds. die Angabe über alle Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen (IAS 24.17).

2. Annäherung des HGB an die IFRS am Beispiel der Fallstudie

Die vorliegende Fallstudie verdeutlicht an vielen Stellen die zwingende, weil gesetzlich vorgegebene, oder mögliche (im Rahmen der Ausnutzung einzelner Wahlrechte fakultative) Annäherung der handelsrechtlichen Rechnungslegung an die IFRS.

Die grundsätzliche Annäherung der neuen handelsrechtlichen Regelungen an die IFRS ist unverkennbar⁸. Nichts anderes hat der Gesetzgeber allerdings auch gewollt, sah er doch die Zielsetzung dieser Bilanzrechtsmodernisierung in der „Aufrechterhal-

tung eines im Verhältnis zu den IFRS gleichwertigen, aber einfacheren und kostengünstigeren Regelwerks“, das zugleich eine „maßvolle Annäherung der handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften an die IFRS“⁹ darstellt.

Die vorliegende Fallstudie verdeutlicht anhand der gewählten Sachverhalte die Annäherung an die IFRS. Wahlrechte, die in der Vergangenheit eine Bildung von Aufwandsrückstellungen ermöglichten, werden abgeschafft; selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände dürfen aktiviert werden. Die Steuerabgrenzung hat zwingend nach dem international üblichen Temporary-Konzept zu erfolgen und steuerliche Verlustvorträge sind künftig der Bemessung aktiver latenter Steuern zugrunde zu legen. Zudem erfolgt die Bewertung der Pensionsrückstellungen künftig zu einem marktnäheren Zinssatz.

In den in Tab. 8 auf S. 24 dargestellten Fällen verdeutlicht die hier dargestellte Fallstudie – in Reihenfolge der behandelten Sachverhalte – die Annäherung an die IFRS¹⁰, die zum Teil zwingend, zum Teil fakultativ durch die entsprechende Wahlrechtsausübung erfolgt.

3. Implikationen der Konvergenz

Die Annäherung der handelsrechtlichen Rechnungslegung an die IFRS verändert künftig die Umstellung der Rechnungslegung vom Handelsrecht auf die internationalen Normen. Zahlreiche Effekte, die in der Vergangenheit gesondert übergeleitet werden mussten, sind nunmehr bereits handelsrechtlich zu erfassen oder können seitens des Bilanzierenden einer bewussten Annäherung an die IFRS unterworfen werden. In weiten Teilen kann eine Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IFRS künftig damit einfacher werden.

Durch eine deutliche Internationalisierung der Anhangberichterstattung nähert sich die handelsrechtliche Rechnungslegung und Berichterstattung deutlich den IFRS an. Neben den einzelnen Ansatz- und Bewertungsnormen bedingen die zahlreichen Anhangangaben, die das BilMoG in den handelsrechtlichen Anhang integriert, dass auch in diesem Bereich die Unterschiede zu den IFRS abnehmen. Neben den Angaben zu related parties ist stellvertretend auf die umfassenden Angaben zur Zeitwertbewertung (§ 285 Nr. 18 bis 20 HGB) oder die ausführlichen Angaben zur Steuerabgrenzung nach § 285 Nr. 29 HGB hinzuweisen. Damit wird auch mit Blick auf die Anhangberichterstattung künftig eine Umstellung auf die IFRS ausgehend von einem BilMoG-Anhang einfacher werden.

An vielen Stellen bleibt es dem Bilanzierenden überlassen, im Rahmen einzelner Wahlrechte eine bewusste Heranführung seiner Bilanzierung an die IFRS vorzunehmen. Inwieweit die Modernisierung des HGB durch das BilMoG damit als Zwischenschritt auf dem Weg zu einer weitergehenden Anwendung der IFRS für deutsche Unternehmen zu bewerten ist¹¹, muss zunächst dahin gestellt bleiben. Insbesondere in den Anfangszeiten des neuen Bilanzrechts muss sich der Bilanzierende mit den zum Teil bewusst dem deutschen Gesetzgeber als Vorbild dienenden Normen auseinandersetzen, um die reformierten Regelungen richtig interpretieren und anwenden zu können. Eine unreflektierte Übernahme der bestehenden Auslegungs- und Interpretationshilfen der deutschen Kommentarliteratur zu den IFRS auf die Neuregelungen des BilMoG muss allerdings vermieden werden.

8... Vgl. *Petersen/Zwirner*, KoR 2009 Beihefter 1 S. 34 f.; *Bieg/Kußmaul/Petersen/Waschbusch/Zwirner*, a.a.O. (Fn. 3), S. 251 ff.

9... BR-Drucks. 344/08 S. 69; beide Zitate.

10... In diesem Zusammenhang ist Annäherung nicht gleichzusetzen mit einer vollständigen Überschneidung.

11... Vgl. bereits *Hoffmann*, StuB 2007 S. 844 f., der die BilMoG-Reform als Zwischenstopp auf dem langen Marsch zu den IFRS sieht.

Buchstabe lt. Sachverhalt	Bilanzposition	Eigenkapitalwirkung zum 01.01.2010		Eigenkapitalwirkungen in der Folge
a)	Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	O	Keine, da vom Beibehaltungswahlrecht Gebrauch gemacht wird	Reduktion, da planmäßige Abschreibung zu erfolgen hat
b)	Immaterielle Vermögensgegenstände	O	Keine, da Inanspruchnahme des Aktivierungswahlrechts erst für Entwicklungen in 2010	zunächst Erhöhung bei Inanspruchnahme des Aktivierungswahlrechts; dann Reduktion, da planmäßige Abschreibung zu erfolgen hat
c)	Geschäfts- oder Firmenwert	O	Keine, da nur prospektive Anwendung der Neuregelung auf Akquisitionen in 2010	Zunächst Erhöhung, da keine sofortige Aufwandsverrechnung mehr zulässig; dann Reduktion, deren Höhe von der unterstellten Nutzungsdauer abhängig ist
d)	Bewertungseinheiten	O	Keine, da Bildung erst in 2010	Keine, sofern Bewertungseinheit effektiv ist
e)	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	+	Erhöhung, da frühere Abschreibungen zurückgenommen werden	Reduktion, da entsprechend höherer Materialverbrauch
f)	Fertigerzeugnisse	O	Keine, da Anwendung erstmals auf Herstellungsvorgänge in 2010	Höhere Wertansätze entlasten das Ergebnis in der Phase der Herstellung, dafür höherer Materialaufwand bei Verbrauch/Verkauf
g)	Wertpapiere des Umlaufvermögens	O	Keine, da keine Veränderung der Bewertungsnormen und Anschaffungskosten Wertobergrenze bleiben	Keine; bei Wertminderung ist nach wie vor Abschreibung zu berücksichtigen
h)	Rechnungsabgrenzungsposten	O	Keine, da vom Beibehaltungswahlrecht Gebrauch gemacht wird	Keine
i)	Eigene Anteile	-	Reduktion, da Nettoausweis das Eigenkapital reduziert	Keine
j)	Sonderposten mit Rücklageanteil	+	Erhöhung, da Verrechnung mit Eigenkapital erfolgt	Reduktion in Abhängigkeit der Auflösung des Sonderpostens in der Steuerbilanz
k)	Pensionsrückstellungen (und Pensionsvermögen)	+	Erhöhung, da Zeitwertbewertung zu berücksichtigen ist und vom Zuführungswahlrecht über 15 Jahre Gebrauch gemacht wird	Reduktion, da Zuführung zu den Pensionsrückstellungen über 15 Jahre erfolgt; zudem Reduktion, wenn Zeitwerte wieder absinken
l)	Aufwandsrückstellungen	+	Erhöhung, da Auflösung der Rückstellungen erfolgt	Reduktion, da Aufwand bei Anfall zu berücksichtigen ist
m)	Sonstige Rückstellungen	+	Erhöhung, da Abzinsungseffekt berücksichtigt wird	Reduktion, da später Aufzinsung nötig ist
n)	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (in fremder Währung)	O	Keine, da keine Fremdwährungsgeschäfte vorliegen	Ausweis unrealisierter Gewinne erhöht zunächst Eigenkapital; Reduktion, wenn sich die Währungsumrechnungskurse negativ entwickeln
o)	Latente Steuern (auch auf steuerliche Verlustvorträge)	+	Erhöhung, da vom Aktivierungswahlrecht Gebrauch gemacht wird	Reduktion bei Realisation der künftigen Steuerentlastung

Tab. 10: Auswirkungen der zum 1. 1. 2010 verfolgten Bilanzpolitik auf den Eigenkapitalausweis

V. Bilanzpolitische Strategien

1. Grundsätzliche Strategien

Die Umstellung auf das BilMoG eröffnet dem Bilanzierenden verschiedene bilanzpolitische Möglichkeiten. In einer ersten Abgrenzung lassen sich zwei bilanzpolitische Zielsetzungen unterscheiden: qualitative Zielsetzung versus quantitative Zielsetzung.

Die *qualitative* bilanzpolitische Zielsetzung im Zusammenhang mit der BilMoG-Umstellung ist in der Annäherung der handelsrechtlichen Werte an entsprechende Vergleichsmaßstäbe zu sehen. Zum einen kann versucht werden, die handelsrechtlichen Wertansätze möglichst im Einklang mit den steuerlichen Wertansätzen anzusetzen. Ebenso kann durch eine entsprechende Wahlrechtsausübung eine Annäherung an die IFRS-Werte erreicht werden. Zum anderen kann es eine Zielsetzung der Unternehmensleitung sein, die Umstellung auf das neue Bilanzrecht möglichst nahe an den bekannten HGB-Werten zu orientieren und so Umstellungseffekte zu minimieren.

Im Mittelpunkt einer *quantitativen* Zielsetzung können z. B. die Maximierung oder Minimierung der Eigenkapitalquote, eine möglichst hohe oder möglichst geringe Ausschüttungsgrundlage oder weitere quantitative oder kennzahlenbezogene Zielsetzungen stehen.

Im Ergebnis können die quantitativen und qualitativen Bilanzstrategien nicht unabhängig voneinander gesehen werden. In vielen Bereichen ergeben sich Überschneidungen und sich einander bestimmende Effekte. Allerdings bestehen in allen Fällen – wenngleich im Einzelnen eingeschränkt – weitere bilanzpolitische Möglichkeiten, die verfolgten Bilanzierungsstrategien miteinander zu verbinden. Insgesamt lassen sich also rechnerisch sechs verschiedene bilanzpolitische Zielfunktionen unterscheiden, bei denen neben der Hauptzielsetzung (qualitativ oder quantitativ) eine Nebenzielsetzung (quantitativ oder qualitativ) verfolgt wird. Gleichwohl ergeben sich im Einzelfall Widersprüche zwischen den verschiedenen Zielsetzungen, sodass nicht alle sechs Kombinationsmöglichkeiten in der Praxis Anwendung finden dürften.

Grundsätzlich dürften sich allerdings zwei kombinierte Strategien verfolgen lassen:

1. Der Ausweis eines möglichst geringen Eigenkapitals bzw. Ergebnisses lässt sich tendenziell mit einer Orientierung am alten Recht bzw. an der steuerlichen Rechnungslegung verbinden.
2. Der Ausweis eines möglichst hohen Eigenkapitals bzw. Ergebnisses wird vielfach mit einer Annäherung an die IFRS einhergehen.

Mit Blick auf die Umstellung der Rechnungslegung auf die Neuregelungen des BilMoG ist zwischen den einmaligen Effekten zum Umstellungszeitpunkt sowie den laufenden Effekten aus der Ausübung bestimmter gesetzlicher Wahlrechte respektive der Auslegung faktischer Ermessensspielräume zu unterscheiden. Umso mehr eigenkapitalerhöhende Effekte bereits zum 1. 1. 2010 berücksichtigt werden, umso geringer sind die späteren bilanzpolitischen Möglichkeiten im Einzelfall. Werden zum Umstellungszeitpunkt z. B. alle in der Vergangenheit gebildeten Aufwandsrückstellungen aufgelöst und alle niedrigeren Wertansätze zugeschrieben, führt der spätere Anfall der Aufwendungen sowie ein künftiger Abschreibungsbedarf zwingend zu einer aufwandswirksamen Erfassung. Im Einzelfall muss daher eine genaue Abwägung zwischen den zum 1. 1. 2010 gewünschten Effekten und den sich hieraus in der Folgezeit ergebenden Auswirkungen erfolgen.

2. Bilanzpolitische Strategie am Beispiel der Fallstudie

Im vorliegenden Sachverhalt stand die Maximierung des Jahresergebnisses respektive der Eigenkapitalquote im Vordergrund. Die Apollo AG hat damit eine quantitative bilanzpolitische Zielsetzung verfolgt. Als Reflex dieser Zielsetzung erfolgten Ansatz und Bewertung einzelner Bilanzposten respektive die Berücksichtigung bestimmter Sachverhalte sowie die Ausübung möglicher Ausweishwahlrechte.

Mit Blick auf die einzelnen bilanzpolitischen Möglichkeiten sowie als Reflex der obligatorischen Effekte aus der Umstellung auf die neuen Regelungen hat die Apollo AG bei den einzelnen Sachverhalten stets einen möglichst hohen positiven Eigenkapitaleffekt zum Umstellungszeitpunkt erreichen wollen.

Die Tab. 10 auf S. 27 verdeutlicht¹²⁾, dass die Apollo AG in sechs von 15 Sachverhalten unter Ausnutzung der ihr zur Verfügung stehenden Wahlrechte einen positiven Eigenkapitaleffekt erzielen konnte. Alleine in einem Fall (Berücksichtigung eigener Anteile) führen die Neuregelungen zwingend zu einer Reduktion des Eigenkapitals. Der Erhöhung des Eigenkapitals zum 1. 1. 2010 stehen spätere Eigenkapitalreduktionen aus Folgewirkungen (z. B. Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen, Verbrauch aktiver latenter Steuern) sowie weitere Möglichkeiten der Eigenkapitalerhöhung (z. B. durch die Inanspruchnahme des Aktivierungswahlrechts nach § 248 Abs. 2 HGB) gegenüber.

Im vorliegenden Sachverhalt (vgl. dazu auch bereits Tab. 5 auf S. 21) führt die Ausübung der verschiedenen bilanzpolitischen Möglichkeiten unter Verfolgung einer an einem hohen Ergebnis- bzw. Eigenkapitalausweis orientierten Strategie zum 31. 12. 2010 weiterhin zu einem deutlich positiven Eigenkapitaleffekt, der sich aus den Neuregelungen ergibt.

Vergleicht man die Eigenkapitalquote zum 31. 12. 2009 mit der zum 1. 1. 2010 wird deutlich, dass die Umstellung auf das neue deutsche Bilanzrecht einen deutlichen Einfluss auf tradierte Bilanzkennzahlen hat (vgl. Tab. 11).

	Eigenkapital	Bilanzsumme	Eigenkapital-Quote
31. 12. 2009	10.517.500	22.000.000	47,8%
1. 1. 2010	16.359.293	20.992.130	77,9%
31. 12. 2010	14.637.010	23.589.821	62,0%

Tab. 11: Eigenkapitalquoten

Die Apollo AG hat im Zuge der Umstellung auf das BilMoG ihre Eigenkapitalquote von 47,8% auf 77,9% erhöht.

Allerdings wird ebenso ersichtlich, dass die Eigenkapitalquote bereits zum 31.12.2010 wieder abgenommen hat. Auch wenn dies im vorliegenden Sachverhalt auf eine Vielzahl einzelner Geschäftsvorfälle zurückzuführen ist, so zeigt sich, dass ein möglichst hoher Eigenkapitaleffekt zum Zeitpunkt der Umstellung und die Ausübung einzelner Ansatzwahlrechte zunächst zu einem höheren Eigenkapital führen, sich dieser Effekt allerdings im Zeitablauf umkehrt. Die raterielle Zuführung zu den Pensionsrückstellungen bei einer vorliegenden Unterdotierung, der Anfall von bestimmten Aufwendungen, für die keine Aufwandsrückstellung mehr angesetzt ist, die Abschreibung von zuvor aktivierten selbst erstellten immateriellen Werten des Anlagevermögens oder die Nutzung steuerlicher Verlustvorträge, die ihren Niederschlag im Ansatz aktiver latenter Steuern gefunden haben, sind nur einige Beispiele hierfür.

3. Implikationen für die Bilanzpolitik

Das BilMoG schafft gesetzliche Wahlrechte ab und führt gleichzeitig neue gesetzliche Wahlrechte ein, z. B. hinsichtlich der Aktivierung selbst erstellter immaterieller Werte des Anlagevermögens oder bzgl. des Ansatzes aktiver latenter Steuern. Neben die gesetzlichen Wahlrechte treten faktische Ermessens- und Beurteilungsspielräume. Künftig muss der Bilanzierende eine Vielzahl neuer Annahmen treffen. Stellvertretend seien die betriebliche Nutzungsdauer eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts oder Einschätzungen künftiger Preis- und Kostensteigerungen im Zusammenhang mit der Rückstellungsbewertung genannt. Ebenso sind der Nutzung steuerlicher Verlustvorträge im Zusammenhang mit der Abgrenzung latenter Steuern hohe Freiheitsgrade und nur eingeschränkt objektivierbare Bewertungsentscheidungen zuzurechnen.

In vielen Bereichen erfolgt eine Verschiebung der bilanzpolitischen Möglichkeiten weg von einer an gesetzlichen Vorgaben orientierten Bilanzierungsentscheidung hin zu einer weniger greifbaren Ermessensentscheidung. Dies bietet dem Bilanzierenden ungleich mehr Möglichkeiten, seine bilanzpolitischen Ziele weniger offen verfolgen zu können. Gleichzeitig stellt es den Bilanzanalysten vor die Fragestellung, wie er künftig die bilanzpolitischen Entscheidungen nachvollziehen kann. Im Mittelpunkt wird hierbei eine intensive Auseinandersetzung mit der Anhangberichterstattung stehen.

Ohne die einzelnen bilanzpolitischen Möglichkeiten an dieser Stelle weiter darstellen und würdigen zu wollen, verdeutlicht die vorliegende Fallstudie das hohe Maß an gesetzlich kodifizierten Möglichkeiten und weitergehenden Ermessensspielräumen. Hierbei sollte nicht übersehen werden, dass Rechnungslegung alleine die Abbildung der ökonomischen Realität in einem gesetzlich vorgegebenen Zahlen- und Mengengerüst ist. Das BilMoG ändert indes nichts an der wirtschaftlichen Realität. Inwiefern die neue handelsrechtliche Darstellung eine bessere Abbildung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ermöglicht, ist im Einzelfall zu entscheiden. Die Fülle der mit dem Übergang auf das neue Bilanzrecht verbundenen Abbildungsmöglichkeiten muss den Jahresabschlussadressaten allerdings bewusst sein.

Neben die bilanzpolitischen Entscheidungen zum einmaligen Übergangszeitpunkt treten zudem die einzelnen Folgewirkungen, die rechtzeitig analysiert und quantifiziert werden müssen. Insgesamt muss die bilanzpolitische Zielsetzung in die verfolgte Unternehmenspolitik eingeordnet werden. In diesem Zusam-

12... Hierbei wird auf eine Berücksichtigung latenter Steuern verzichtet, da sie die grundsätzliche Wirkung nicht verändern.

menhang sind Auswirkungen des veränderten Bilanzbildes auf die (Eigen- oder Fremd-) Kapitalbeschaffung ebenso zu beachten wie Aspekte der Informationsvermittlung.

Neben den Neuerungen, die das BilMoG sowohl für die Bilanzpolitik als auch die Bilanzanalyse mit sich bringt, ist auf den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Neuregelungen hinzuweisen. Mit der Umstellung der Bilanzierung auf das neue Bilanzrecht geht eine Vielzahl von Beibehaltungs- und Fortführungswahlrechten einher, die über mehrere Jahre Einfluss auf die handelsrechtliche Rechnungslegung haben werden. Es ist zu kurz gegriffen, wenn alleine auf das Jahr 2010 und die neuen Regelungen geblickt wird. Im Besonderen zum Zeitpunkt der BilMoG-Eröffnungsbilanz zum (üblicherweise) 1. 1. 2010 ist eine Fülle bilanzpolitischer Möglichkeiten zu beachten.

VI. Zusammenfassung und Fazit

Der anhand der vorliegenden Fallstudie offenkundig festzustellende Umbruch in der handelsrechtlichen Denkweise und der Übergang auf ein neues deutsches Bilanzrecht führen zu einem Paradigmenwechsel in der Rechnungslegung und in einigen Teilen zu einer Abkehr von ehernen, tradierten Grundsätzen der Rechnungslegung. Vor dem Hintergrund der Aufwertung der Rechnungslegung im internationalen Vergleich und der stärkeren Betonung der Informationsfunktion ist die Reform durch das BilMoG durchaus als positiv zu werten. Die Praxis allerdings wird vor zum Teil weit reichende Probleme gestellt, wenn es um die konkrete Umsetzung der Fülle der neuen Vorschriften im Rechnungslegungsalltag geht. Auch wenn die Regelungen des EGHGB hier zunächst Klarheit suggerieren, werden den Unternehmen hinsichtlich etlicher Sachverhalte und deren Umsetzung Ermessensspielräume eröffnet.

Die Umstellung der Rechnungslegung auf die Regelungen nach dem BilMoG stellt ein Umdenken im gesamten Rechnungslegungsprozess dar. Im Zentrum der Neuerungen stehen zwei zentrale Aspekte: einerseits die umfassenden Übergangsregelungen, die einen einheitlichen, problemlosen Übergang auf das neue deutsche Bilanzrecht sicherstellen sollen, andererseits die weitgehende Konzeption der Abgrenzung latenter Steuern, die den gesamten Rechnungslegungsprozess verändern wird.

Während in der Vergangenheit die Erstellung der Steuerbilanz vielfach zeitlich der testierten Handelsbilanz nachgelagert erfolgt ist, müssen künftig zum Zeitpunkt der Erstellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses die entsprechenden Steuerbilanzwerte bereits vorliegen. So erfordert es die Anwendung des Temporary-Konzepts nach § 274 HGB.

Damit wird ein Umdenken stattfinden müssen hinsichtlich der einzelnen Prozessschritte im externen Rechnungswesen. Gleichzeitig erfolgt eine stärkere Verzahnung zwischen dem internen und dem externen Rechnungswesen. Aus dem Controlling müssen die entsprechenden Daten bereitgestellt werden, die die Herstellungskosten betreffen. Gleichzeitig muss im Einzelfall der Übergang von der Forschungs- auf die Entwicklungsphase genau bestimmt werden.

Bestehen bleibt trotz der umfassenden Reformen des HGB jedoch eine zentrale Grundfeste der deutschen Rechnungslegung: die handelsrechtlichen Vorschriften bilden – nach ihrer Modernisierung und unter Beachtung der dann einschlägigen Ausschüttungssperren – auch weiterhin die Grundlage für die Ermittlung der Ausschüttungsbemessung. Zugleich bleibt das Prinzip der Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Bilanzierung und Bewertung für die steuerliche Gewinnermittlung erhalten – wenngleich auch mit einzelnen Durchbrechungen (z. B. hinsichtlich des Aktivierungswahlrechts für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens). Abgeschafft wird im Gegensatz dazu das Prinzip der umgekehrten Maßgeblichkeit (vgl. z. B. das Verbot zum Ansatz einer nur steuerlich zulässigen Rücklage nach § 6b EStG in der Handelsbilanz).

Die vorliegende Fallstudie greift ausgewählte Punkte heraus und verdeutlicht an vergleichsweise einfachen singulären Sachverhalten die Komplexität des Übergangs im Einzelnen und im Zusammenspiel aller Faktoren. Neben die Aufbereitung der relevanten Daten, die Vornahme der einzelnen Buchungen und deren handels- und steuerrechtliche Behandlung muss ein Umdenken im Rechnungswesen und in der Rechnungslegung treten. Künftig wird eine stärkere Verzahnung zwischen den handels- und steuerrechtlichen Werten notwendig sein, um die Steuerlatenzen richtig berechnen zu können. Gleichzeitig werden die steuerliche und die handelsrechtliche Rechnungslegung zunehmend parallel laufen (müssen), um die entsprechenden Berichtspflichten erfüllen zu können. Neben die handelsrechtlichen Kenntnisse treten spezifische Fachkenntnisse (z. B. mit Blick auf die Steuerabgrenzung, die Bildung und Bewertung von Bewertungseinheiten oder die Zeitwertbewertung) sowie ausreichende IFRS-Kenntnisse, um die nationalen Normen sukzessive mit einer eigenständigen Bedeutung füllen zu können.

Der deutsche Gesetzgeber sieht in dem HGB i. d. F. des BilMoG eine gleichwertige, aber zugleich kostengünstigere Alternative zu den IFRS. Die Veränderungen durch das BilMoG bezwecken daher u. a., dass ein international verständliches und zumindest in Teilen vergleichbares Rechnungslegungsnormensystem entsteht. Hierbei werden die Unternehmen im Einzelfall mit einer Fülle neuer Angabepflichten und veränderter Ansatz- und Bewertungsvorschriften konfrontiert. Für den Bilanzierenden sowie den Wirtschaftsprüfer stellt sich künftig die Frage, welche Auslegungsmaßstäbe an die neuen Regelungen anzulegen sind. Praktikabel erscheint hier zunächst ein Blick auf die in Deutschland bereits zahlreich vorhandenen IFRS-Kommentierungen. Das BilMoG führt hierbei mittelbar zu einem Einzug des IFRS-Regelwerks in die deutsche Bilanzierung und vor allem in die deutschen Interpretationen und Auslegungen einzelner Normen. Eine unreflektierte und unmittelbare Übernahme der bestehenden Auslegungs- und Interpretationshilfen der deutschen Kommentarliteratur zu den IFRS auf die Neuregelungen des BilMoG sollte allerdings vermieden werden.

Der Übergang auf das neue deutsche Bilanzrecht wird sich in den Bilanzen der Unternehmen beginnend ab dem Jahr 2010 über viele Jahre hinziehen. Die Vergleichbarkeit der Jahresabschlussdaten wird zunächst kaum oder nur eingeschränkt gegeben sein. Bilanzpolitisch und bilanzanalytisch müssen die einzelnen neuen oder veränderten Instrumentarien definiert und aufeinander abgestimmt werden.

Die Fallstudie zeigt, dass die Übergangsregelungen des EGHGB auf das neue HGB-Recht i. d. F. des BilMoG, bezogen auf die einzelnen Regelungen, einen weiten bilanzpolitischen Spielraum aufweisen. Erstmals sieht der Gesetzgeber durch die zum Teil mögliche „Korrektur“ bestimmter Bilanzpositionen gegen die Gewinnrücklagen einen bewussten, gesetzlich kodifizierten Verstoß gegen das Kongruenzprinzip vor. Einer erfolgswirksamen Berücksichtigung bei der erstmaligen Bilanzierung einzelner Sachverhalte steht eine erfolgsneutrale Behandlung gegenüber.

Zum 31. 12. 2009 ergibt sich der Umfang der maximal möglichen Bilanzpolitik aus einer Vielzahl gesetzlicher Wahlrechte und faktischer Ermessensspielräume. Der Bilanzierende kann zum Teil frei wählen, wie er die Auflösung der künftig nicht mehr in der HGB-Bilanz vorgesehenen Posten vornimmt. Allerdings hat der Gesetzgeber auch Beschränkungen der bilanzpolitischen Maßnahmen – z. B. im Rahmen der Aufwandsrückstellungen – aufgenommen.

Dennoch bietet das BilMoG neben der obligatorischen Annäherung an die IFRS zahlreiche Möglichkeiten, die handelsrechtliche Rechnungslegung bewusst an die IFRS anzunähern. Zwar kann auch auf Grundlage des BilMoG kein abschließender

Gleichklang mit den IFRS-Regelungen erreicht werden, allerdings kann eine bewusste Konvergenz zugunsten der IFRS genutzt werden, das handelsrechtliche Bilanzbild zu internationalisieren. Gleichzeitig kann die Umstellung auf das veränderte Bilanzrecht genutzt werden, bilanzielle „Altlasten“ aus den Bilanzen mit zu bereinigen und damit den Grundstein für einen neuen „bilanziellen Start“ zu legen.

Das Unternehmen sollte hierbei frühzeitig seine bilanzpolitischen Ziele definieren und diese als Teilmenge der gesamten unternehmerischen Ziele sowie der Summe einzelner dispositiver Entscheidungen begreifen. Erst die Definition klarer bilanzpolitischer Ziele ermöglicht ein Abwägen der entsprechenden Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen.

Der Bilanzpolitik tritt hierbei die Bilanzanalyse entgegen. Sie muss sich mit den Neuregelungen vertraut machen und in erster Linie die langfristigen Auswirkungen der neuen Regelungen beachten. Die Bilanzanalyse wird sich zunehmend weg von einer reinen rechnungslegungsbezogenen Analyse hin zu einer umfassenden Unternehmensanalyse entwickeln. Im Zentrum bilanzanalytischer Fragestellungen werden zunehmend qualitative Aspekte stehen. Anhang und Lagebericht werden deutlich ausgeweitet, sodass die bilanziellen Daten erst im Kontext mit den verbalen Erläuterungen ein sachgerechtes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zeichnen.

Die Bilanzanalyse wird künftig deutlich komplexer und schwieriger. Nicht zuletzt die zahlreichen Möglichkeiten, die das EGHGB zum Zeitpunkt des Übergangs auf die neuen Regelungen vorsieht, erschweren eine vergleichende Analyse deutlich. In das Zentrum bilanzanalytischer Instrumente rückt hierbei zunehmend eine Auseinandersetzung mit der Anhangberichterstattung, die eine deutliche Ausweitung durch das BilMoG erfahren hat.

Neben dem hier beleuchteten Bereich der einzelgesellschaftlichen Rechnungslegung treten weitere zahlreiche Veränderungen im Bereich der konsolidierten Rechnungslegung, des Risikomanagements sowie als Folgewirkungen im Aktien- oder Steuerrecht auf.

So lässt sich insbesondere für den Bereich der Konzernrechnungslegung anmerken, dass die neuen Regelungen ganz überwiegend im Zeichen der korrespondierenden IFRS-Normen stehen; z. B. ist die Abschaffung der Konsolidierungswahlrechte sowie die künftige Konsolidierungspflicht von Zweckgesellschaften klar von der Orientierung an den IFRS geprägt. Wesentliche Unterschiede sollen jedoch auch in Zukunft insbesondere im Bereich der Bilanzierung des Geschäfts- oder Firmenwerts bestehen bleiben, da hier zwar eine Einordnung des Geschäfts- oder Firmenwerts als Vermögensgegenstand, jedoch keine Anlehnung an den impairment-only-approach bei dessen Fortschreibung erfolgt.

Ihre volle Wirksamkeit entfalten die Reformen des BilMoG ab dem Jahr 2010. Bilanzierung und Abschlussprüfung sehen sich dann, wie in dieser Fallstudie deutlich wurde, mit einer vollkommen veränderten Rechnungslegung und einem in einzelnen Grundfesten umfassend reformierten rechtlichen Rahmen konfrontiert. Die Änderungen stellen einen Kompromiss dar, einerseits eine Annäherung an die IFRS zu erreichen, aber andererseits – zumindest noch auf absehbare Zeit – die Anwendung der Full-IFRS zu vermeiden.

Die Ergebnisse der BilMoG-Umstellung lassen sich thesenartig wie folgt formulieren:

- (1) Der Umbruch der handelsrechtlichen Denkweise und der Übergang auf ein neues deutsches Bilanzrecht führen zu einem Paradigmenwechsel in der Rechnungslegung und in einigen Teilen zu einer Abkehr von ehernen, tradierten Grundsätzen der Rechnungslegung.
- (2) Die Umstellung auf das neue Bilanzrecht erfordert ein grundlegendes Umdenken hinsichtlich der einzelnen Prozessschritte im Rechnungswesen. Hierbei sind die entsprechenden Schnittstellen zeitnah zu definieren.

- (3) Im Vorfeld zur Umstellung sind die unternehmensspezifischen Sachverhalte zeitnah zu analysieren, damit die Umstellungseffekte abgeschätzt werden können. Das sich in diesem Zusammenhang ergebende bilanzpolitische Instrumentarium sollte mit Blick auf die weitergehenden unternehmenspolitischen Zielsetzungen untersucht werden.
- (4) Insbesondere bei Vorliegen umfassender Pensionsverpflichtungen und etwaiger für deren Bedienung vorgesehener Vermögensgegenstände sind die Auswirkungen auf die künftige Bewertung und Saldierung auf die Vermögens- und Ertragslage genau zu untersuchen.
- (5) Aufgrund der einzelnen Umstellungseffekte nimmt künftig die Buchung einzelner Sachverhalte bzw. Geschäftsvorfälle im Eigenkapital zu. Mit dem BilMoG kommen erstmals regelmäßige erfolgsneutrale Buchungen in die einzelgesellschaftliche Rechnungslegung. Für Zwecke der Bilanzanalyse gewinnt der Eigenkapitalspiegel damit deutlich an Bedeutung.
- (6) Die Neukonzeption der Steuerabgrenzung steht im Zentrum der Bilanzrechtsreform durch das BilMoG. Sowohl zum Umstellungszeitpunkt als auch in den Folgeperioden nimmt die Bedeutung der Steuerabgrenzung zu. Hierfür zeichnen zum einen der neue konzeptionelle Rahmen, zum anderen das immer stärkere Auseinanderfallen handels- und steuerrechtlicher Wertansätze verantwortlich.
- (7) Das BilMoG erlaubt eine Vielzahl bilanzpolitischer Möglichkeiten. Der Bilanzierende kann verschiedene Umstellungsstrategien verfolgen, die unmittelbar Einfluss auf das Bilanzbild nehmen. Bilanzpolitik und Bilanzanalyse erfahren damit eine wesentliche Aufwertung im Kontext des Übergangs auf das neue deutsche Bilanzrecht. Neben den Effekten zum Umstellungszeitpunkt müssen auch die Folgewirkungen für die Bilanzierung und Bewertung Berücksichtigung finden.
- (8) Die einzelnen bilanzpolitischen Entscheidungen müssen in die gesamte Unternehmenspolitik eingeordnet werden, da die Auswirkungen eines veränderten Bilanzbilds vielschichtig sein können.
- (9) Im Rahmen der neuen Möglichkeiten kann der Bilanzierende bewusst eine deutliche Annäherung an die IFRS erreichen. Diese zeigt sich neben veränderten Ansatz- und Bewertungsnormen auch in einer deutlich ausgeweiteten Anhangberichterstattung.
- (10) Die Auswirkungen des BilMoG betreffen nicht nur die Rechnungslegung. Rechtzeitig müssen Konsequenzen für die Finanzierung (z. B. durch eine veränderte Eigenkapitalquote und damit Auswirkungen auf die financial covenants) sowie die Ausschüttungsmöglichkeiten der Zukunft analysiert werden.

Neben dem Umfang der neuen Regelungen verlangt die Tiefe einzelner Änderungen eine zeitnahe und im Vorfeld zum Jahr 2010 stattfindende intensive Diskussion der handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften in den betroffenen Unternehmen. Vielfach zeigt der Blick in die Praxis, dass sich insbesondere der deutsche Mittelstand der Herausforderungen, denen er sich im Zusammenhang mit dem BilMoG ab dem Jahr 2010 stellen muss, noch nicht in vollem Umfang bewusst ist. Die vorliegende Fallstudie kann als Ausgangspunkt für eine Diskussion der enormen Umstellungseffekte und der neuen und geänderten Vorschriften bezüglich der Rechenwerke Bilanz und GuV aber auch hinsichtlich der weiteren Berichtsinstrumente, insbesondere Anhang und Lagebericht, dienen.

Literaturspiegel

Seit der Verabschiedung des Ref-E zum BilMoG am 8. 11. 2007 und des Reg-E am 21. 5. 2008 hat sich eine Vielzahl von Veröffentlichungen im wissenschaftlichen Schrifttum mit der Zielsetzung des Gesetzgebers ebenso wie mit einzelnen Inhalten des Gesetzentwurfs zum BilMoG sowie mit dem letztendlich verabschiedeten Gesetz auseinandergesetzt. Im Internet findet sich unter www.kleeberg-bilmog.de eine ständig aktualisierte Übersicht der seit November 2007 zu den Entwürfen des BilMoG sowie nach Verabschiedung des Gesetzes veröffentlichten Artikel in Fachzeitschriften.

BilMoG – Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Die größte Bilanzrechtsreform der letzten 25 Jahre erfordert ein Umdenken und ein rechtzeitiges Handeln. Umstellungseffekte müssen zeitnah analysiert werden; das interne und externe Berichtswesen muss angepasst werden. Schnittstellen müssen definiert, rechtliche Konsequenzen sorgfältig geprüft werden.

Änderungen. Schnittstellen. Handlungsbedarf.



BilMoG: Wir wissen wie.

Bieg/Kußmaul/Petersen/Waschbusch/Zwirner

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, Bilanzierung, Berichterstattung und Prüfung nach dem BilMoG, Oldenbourg Verlag, München 2009.

Petersen/Zwirner (Hrsg.)

BilMoG, Gesetze – Materialien – Erläuterungen, Verlag C.H. Beck, München 2009.

Petersen/Zwirner

Konzernrechnungslegung nach HGB (inklusive BilMoG), Wiley VCH-Verlag, Weinheim 2009.

Petersen/Zwirner/Künkele

Bilanzanalyse und Bilanzpolitik nach BilMoG, NWB Verlag, Herne 2009 (erscheint im Oktober).

Weitere Informationen zum Thema BilMoG sowie eine Übersicht über alle Publikationen und Vorträge von Kleeberg zum BilMoG erhalten Sie aktuell unter www.kleeberg-bilmog.de.



Tax. Audit. Advisory. Legal.

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
WPG StBG

Augustenstraße 10
80333 München

Eberhardstraße 1
70173 Stuttgart

www.kleeberg.de